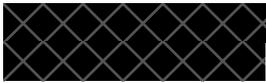




MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

Name, Vorname: Zipke, Jack
Adresse: 
Fachsemester: 5. Fachsemester
Matrikelnummer: 
E-Mail: jack.zipke@student.uni-halle.de

Die Rolle von Tiervereinigungen für den Tierschutz und das Tierwohl
und ihre Bedeutung für die Demokratie.

Prof. Dr. Winfried Kluth
Sommersemester 2024
Seminararbeit

Literaturverzeichnis

- Ach, Johann S./Borchers, Dagmar (Hrsg.)* Handbuch Tierethik, Grundlagen – Kontexte – Perspektiven, Stuttgart 2018, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: HdB Tierethik
- Anders, Lisa H./Riese, Dorothee (Hrsg.)* Politische Akteure und Institutionen in Deutschland, Eine forschungsorientierte Einführung in das politische System, Wiesbaden 2022, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: Anders/Riese
- Beckmann, Rainer/Duttge, Gunnar/Gärditz, Klaus Ferdinand/Hillgruber, Cristian/Windhöfel, Thomas (Hrsg.)* Gedächtnisschrift für Herbert Tröndel, Berlin 2019, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: GS Tröndel
- Berling, Janis* Frankfurt: Kontroverse Demo für Tierrechte zieht durch die Innenstadt, in: Frankfurter Rundschau, Frankfurt 2020, abrufbar im Internet: <<https://www.fr.de/frankfurt/durch-frankfurt-laut-und-bunt-fuer-die-rechte-der-tiere-90033423.html>> (Stand: 23.06.2024)
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. (Hrsg.)* Übersicht über die Regelungen zum Verbandsklagerecht auf Länderebene, Köln 2023, abrufbar im Internet: <https://bmt-tierschutz.bmtev.de/lib_dateien/uebersicht_anerkannte_tsv_bundesweit.pdf> (Stand: 23.06.2024), zitiert als: *BMT*, Verbandsklagerecht
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)* Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 Bund, Wiesbaden 2024, abrufbar im Internet: <<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=226082>> (Stand: 23.06.2024)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.)* Tierschutzgesetz im Bundeskabinett, Pressemitteilung vom 24.05.2024, abrufbar im Internet: <<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/047-tierschutzgesetz.html>> (Stand: 23.06.2024), zitiert als: *BMEL*, Tierschutz im Bundeskabinett
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.)* Tierschutzbericht 2023 der Bundesregierung, Berlin 2024, abrufbar im Internet: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/tierschutzbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=9> (Stand: 23.06.2024)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.)* Fleischverbrauch in Deutschland pro Kopf in den Jahren 2010 bis 2023, in: Statista, abrufbar im Internet: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36573/umfrage/pro-kopf-verbrauch-von-fleisch-in-deutschland-seit-2000/>> (Stand: 23.06.2024)
- Bundesverband Tierschutz e.V./Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V./Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. (Hrsg.)* Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, 2024, abrufbar im Internet: <<https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/c5/e4/276611/Stellungnahme-Gutachten-SG2405230011.pdf>> (Stand: 23.06.2024), zitiert als: *Bundesverband Tierschutz/BMT/Menschen für Tierrechte*, Gemeinsame Stellungnahmen
- Burbat, Sharon* "Lieber nackt als im Pelz" – weswegen PETA die Kampagne nach 30 Jahren beendet, in: Vogue, München 2020, abrufbar im Internet: <<https://www.vogue.de/mode/artikel/peta-kampagnenende>> (Stand: 23.06.2024)
- Dehne-Niemann, Jan/Greisner, Malte C.* Der Zweck heiligt dei Mittel! -Notstandsrechtfertigung des tierschutzmotivierten Betretens von Tierställen, GA 2019, 205

- Deutsche Tier-Lobby e.V. (Hrsg.)* Stellungnahme zu „nutz“tierrelevanten Regelungen im Referentenentwurf des BMEL, Entwurf zur Änderung des TierSchG, Nürnberg 2024, abrufbar im Internet: <<https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/fd/8c/260941/Stellungnahme-Gutachten-SG2403150001.pdf>> (Stand: 23.06.2024)
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Tierschutz (Hrsg.)* Konsenspapier der bundesweit agierenden Tierschutzorganisationen zur Novellierung des Tierschutzgesetzes (TierSchG), Berlin 2024, abrufbar im Internet: <https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/tierschutzbeauftragte/konsenspapier-tierschg.pdf?__blob=publicationFile&v=3> (Stand: 23.06.2024), zitiert als: *Bundestierschutzbeauftragte*, Konsenspapier
- Dreier, Horst/Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.)* Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2015, 4. Auflage, München 2023, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: Dreier
- Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.)* Münchener Kommentar zum StGB, München 2020, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: MüKo StGB
- Erlei, Mathias* Gabler Wirtschaftslexikon, Prinzipal-Agent-Theorie, abrufbar im Internet: <<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/prinzipal-agent-theorie-42910>> (Stand: 23.06.2024)
- Faletar, Ivica/Meyer-Höfer, Marie von/Christoph-Schulz, Inken* Sicht der Bürgerinnen und Bürger auf Tierwohl: Wahrnehmung, Bewertung, Vorstellung und Finanzierung einer verbesserten Nutztierhaltung, Journal of Consumer Protection and Food Safety (2024), S. 13
- Falk, Svenja/Rehfeld, Dieter/Römmele, Andrea/Thunert, Martin (Hrsg.)* Handbuch Politikberatung, Wiesbaden 2006, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: HdB Politikberatung
- Ferrari, Arianna/Petrus, Klaus (Hrsg.)* Lexikon der Mensch-Tier-Beziehung, Bielefeld 2015, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: Lexikon MTB
- Frantz, Christiane/Martens, Kerstin* Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Wiesbaden 2006,
- Franzinelli, Emil* Hauptsache für die Tiere?, Wie unkritisch und unpolitisch dürfen die Tierrechtsbewegung und ihre Repräsentierenden sein?, Tierbefreiung 67 (2010), 4
- Fuchs, Christian/Taubert, Greta* Die Vegane Armee Fraktion, Zeit Online 2014, abrufbar im Internet: <<https://www.zeit.de/2014/36/tierschutz-tierrechte-radikale-aktivisten/komplettansicht>> (Stand: 23.06.2024)
- Gabriel, Oscar W./Holtmann, Everhard (Hrsg.)* Handbuch, Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, München 2005, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: HdB Politisches System
- Gehr, Gudrun* Protest gegen Tiere im Circus, in: Die Oberbadische, Lörrach 2024, abrufbar im Internet: <<https://www.verlagshaus-jaumann.de/inhalt.weil-am-rhein-protest-gegen-tiere-im-circus.f7db3094-9618-4599-a3bc-98d601f652e0.html>> (Stand: 23.06.2024)
- Goos, Hauke* Ein Krief für die Tiere, in: Spiegel, Hamburg 2004, abrufbar im Internet: <<https://www.spiegel.de/politik/ein-krieg-fuer-tiere-a-11263482-0002-0001-0000-000030220155>> (Stand: 23.06.2024)
- Götze, Susanne* Heimat, Boden & Natur: Warum die AfD für den Tierschutz, aber gegen die Energiewende ist, in: *Walther, Eva/Isemann, Simon D. (Hrsg.)*, Die AfD, psychologisch betrachtet, Wiesbaden 2019
- Groß, Yasemin* Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tierschutzrechtliche Verbandsklagen, Berlin 2018

- Hager, Günter* Die tierschutzrechtliche Verbandsklage – Rechtspolitische Diskussion, NuR 2016, 831
- Heins, Volker* Weltbürger und Lokalpatrioten, Eine Einführung in das Thema Nichtregierungsorganisationen, Wiesbaden 2002
- Heise, Helene* Tierliebe Menschenfeinde, in: Spiegel, Hamburg 2007, abrufbar im Internet: <<https://www.spiegel.de/geschichte/nazis-und-tierschutz-a-947808.html>> (Stand: 23.06.2024)
- Hertling, Jens* „Weitere verlorene Jahre für das Tierwohl“, Münster 2024, <https://lebensmittelpraxis.de/fleisch/40368-tierschutzgesetz-weitere-verlorene-jahre-fuer-das-tierwohl.html>
- Herzog, Felix* Nothilfe für Tiere?, JZ 2016, 190
- Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H. (Hrsg.)* Grundgesetz, Kommentar, 103. EL, München 2024, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: Dürig/Herzog/Scholz
- Heymann, Mareen* Erstarkender Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen, eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung?, Meißen 2022.
- Hirt, Almuth/Maisack, Christoph/Moritz, Johanna/Felde, Barbara* Tierschutzgesetz, 4. Auflage, München 2023
- Hoffmann, Olaf/Stahl, Roland (Hrsg.)* Handbuch Verbandskommunikation, Wiesbaden 2010, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: HdB Verbandskommunikation
- Hohner, Mathias* Ziviler Ungehorsam in der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes, JuS 2023, 408
- Holland, Oscar* PETA ends ‘I’d Rather Go Naked’ anti-fur campaign after three decades, in: CNN, Atlanta 2020, abrufbar im Internet: <<https://edition.cnn.com/style/article/peta-naked-fur-campaign-ends/index.html>> (Stand: 23.06.2024)
- Holly, Leon* Make Ökos rechts again?, in: taz, Berlin 2024, abrufbar im Internet: <<https://taz.de/Neurechtes-Magazin-Die-Kehre!/16003015/>> (Stand: 23.06.2024)
- IfD Allensbach (Hrsg.)* Personen in Deutschland, die sich selbst als Veganer einordnen oder als Leute, die weitgehend auf tierische Produkte verzichten, in den Jahren 2015 bis 2023, in: Statista, abrufbar im Internet: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/445155/umfrage/umfrage-in-deutschland-zur-anzahl-der-veganer/>> (Stand: 23.06.2024)
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.)* Handbuch des Staatsrechts, Band III: Demokratie – Bundesorgane, Heidelberg 2005, 3. Auflage, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: HdBdStR III
- Jaschinski, Lysann* Tierschutz versus Rechtsgüterschutz – Rechtsverstöße durch Tierschutzaktivisten unter dem Gesichtspunkt des Notstandes, Meißen 2019
- Kämmerer, Jörn-Axel/Kotzur, Markus (Hrsg.)* Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München 2021, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: von Münch/Kunig
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ulrich/Saliger, Frank (Hrsg.)* Strafgesetzbuch, 6. Auflage, Baden-Baden 2023, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: NK-StGB
- Kloepfer, Michael* Die tierschutzrechtliche Verbandsklage – eine Einführung, NuR 2016, 729

- Kudlich, Hans/Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.)*
Lebensmittelzeitung (Hrsg.) Beck'scher Online-Kommentar StGB, 61. Edition, München 2024, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: BeckOk StGB
- Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Themen beim Einkauf von Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs?, in: Statista, abrufbar im Internet: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/486199/umfrage/umfrage-zu-wichtigen-kriterien-beim-lebensmittelkauf-in-deutschland/>> (Stand: 23.06.2024)
- Ley, Hendrik Stephan* Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, Berlin 2018
- Lüpke, Marc von* Wer mit Tieren experimentierte, sollte ins KZ, in: Die Zeit, Hamburg 2013, abrufbar im Internet: <<https://www.zeit.de/wissen/geschichte/2013-11/nationalsozialismus-tierschutz-gesetz>> (Stand: 23.06.2024)
- Luppen, Marion* Tierschützer planen erneut Großdemo in Aurich, in: Ostfriesische Nachrichten, Aurich 2024, abrufbar im Internet: <<https://www.on-online.de/artikel/1456900/Tierschuetzer-planen-erneut-Grossdemo-in-Aurich>> (Stand: 23.06.2024)
- McCullough, Chris* Schwein „befreit“: 40 Tierschutzaktivisten dringen in Stall ein, agrarheute 2020, abrufbar im Internet: <<https://www.agrarheute.com/tier/schwein/schwein-befreit-40-tierschutzaktivisten-dringen-stall-563759>> (Stand: 23.06.2024)
- Möller, Benjamin* Militanz in der Tierrechtsbewegung – ziviler Ungehorsam, Sabotage oder Terrorismus?, Bundeszentrale für Politische Bildung 2016, abrufbar im Internet: <<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/politische-gewalt-2016/232376/militanz-in-der-tierrechtsbewegung-ziviler-ungehorsam-sabotage-oder-terrorismus/>> (Stand: 23.06.2024)
- Müller, Reinhard* Karlsruhe bestätigt Verbot von Holocaust-Kampagne, in: FAZ, Frankfurt 2009, abrufbar im Internet: <<https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/bundesverfassungsgericht-vergleich-von-tierhaltung-mit-holocaust-untersagt-1920184.html>> (Stand: 23.06.2024)
- Norddeutscher Rundfunk (Hrsg.)* Tierschützer protestieren gegen Rindertransporte, Hamburg 2024, abrufbar im Internet: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Tierschuetzer-protestieren-gegen-Rindertransporte,tiertransport192.html> (Stand: 23.06.2024)
- Oswald, Georg M. (Hrsg.)* Das Grundgesetz, ein Literarischer Kommentar, München 2022, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: Literarischer Kommentar GG
- Patzelt, Werner J.* Einführung in die Politikwissenschaft, Grundriss des Faches und studienbegleitende Orientierung, Passau 2013
- Pelinka, Anton/Varwick, Johannes* Grundzüge der Politikwissenschaften, Wien - Köln - Weimar 2010, 2. Auflage
- Person, Jutta* Jahn Mohnhaupt: „Tiere im Nationalsozialismus“, Leitrasse und Ungeziefer, in: Deutschlandfunk, Köln 2020, abrufbar im Internet: <<https://www.deutschlandfunk.de/jan-mohnhaupt-tiere-im-nationalsozialismus-leitrassen-und-100.html>> (Stand: 23.06.2024)
- Petrus, Klaus* Tierrechtsbewegung, Münster 2013
- Pfahl-Traughber, Armin* Die Protestform des zivilen Ungehorsams, Definitionen - Entwicklung - Legitimationsprobleme, Bundeszentrale für politische Bildung 2023, abrufbar im Internet: <<https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/dossier-linksextremismus/523756/die-protestform-des-zivilen-ungehorsams/>> (Stand: 23.06.2024)

- Plasse, Wiebke* Tierschutz in Deutschland: Eine Chronologie, in: GEO, Hamburg 2012, abrufbar im Internet: <<https://www.geo.de/natur/3391-rtkl-tierschutz-tierschutz-deutschland-eine-chronologie>> (Stand: 23.06.2024)
- Remus, Nadine/Rademacher, Lars (Hrsg.)* Handbuch NGO-Kommunikation, Wiesbaden 2018, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: HdB NGO-Kommunikation
- Roscher, Mieke* Tierschutz- und Tierrechtsbewegung - ein historischer Abriss, Aus Politik und Zeitgeschichte, abrufbar im Internet: <<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/75820/tierschutz-und-tierrechtsbewegung-ein-historischer-abriss/>> (Stand: 23.06.2024), zitiert als: *Roscher*, in: APuZ
- Rosendorff, Kathrin* Peta-Aktion auf der Frankfurter Zeil: Aliens essen Menschen aus Freilandhaltung, in: Frankfurter Rundschau, Frankfurt 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.fr.de/frankfurt/peta-aktion-auf-der-frankfurter-zeil-aliens-essen-mensch-aus-freilandhaltung-90896085.html>> (Stand: 23.06.2024)
- Rossi, Matthias* Föderale Regelungsbefugnisse für Verbandsklagerechte im Tierschutzrecht, NuR 2016, 733
- Roxin, Claus/Greco Luis* Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, München 2020, zitiert als: *Roxin*, AT
- Sachs, Michael (Hrsg.)* Grundgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München 2021, zitiert als: *Bearbeiter:in*, in: Sachs
- Salt, Henry S.* Seventy Years Among Savages, London 1921
- Sartorius, Anna* Winterberger Biathletin Maren Hammerschmidt tauscht Skianzug gegen Evakostüm, in: SauerlandKurier, Lennestadt-Grevenbrück 2016, abrufbar im Internet: <<https://www.sauerlandkurier.de/hochsauerlandkreis/winterberg/lieber-nackt-pelz-biathletin-maren-hammerschmidt-teil-einer-peta-kampagne-6988891.html>> (Stand: 23.06.2024)
- Schäffer, Johann/König, Lena* Der deutsche Tierschutz – ein Werk des Führers!, in: Deutsches Tierärzteblatt 2015, 1244
- Scheuerl, Walter/Glock, Stefan* Hausfriedensbruch in Ställen wird nicht durch Tierschutzziele gerechtfertigt, NStZ 2018, 488
- Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter* Verwaltungsrecht, VwGO, 44 EL, München 2023
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.)* Strafgesetzbuch, Kommentar, München 2019
- Schröter, Michael W./Bosselmann, Klaus* Die Robbenklage im Lichte der Nachhaltigkeit, ZUR 2018, 195
- Schwarz, Kyrrill-Alexander* Rechtsstaat und ziviler Ungehorsam, NJW 2023, 275
- Selk, Veith* Demokratiedämmerung, Eine Kritik der Demokratietheorie, Berlin 2023
- Singer, Peter* Praktische Ethik, 3. Auflage, Ditzingen 2013
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)* Anzahl der gewerblich geschlachteten Tiere (ohne Geflügel) in Deutschland nach Tierarten in den Jahren 1993 bis 2023, in: Statista, abrufbar im Internet: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77515/umfrage/gewerblich-geschlachtete-tiere-seit-2009/>> (Stand: 23.06.2024)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)* Produktionsmenge vegetarischer und veganer Lebensmittelzubereitungen in Deutschland in den Jahren 2019 bis 2023, in: Statista, abrufbar im Internet: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1135110/umfrage/produktionsmenge-vegan-vegetarisch-fleischersatz-deutschland/>> (Stand: 23.06.2024)

- Straßner, Alexander* Funktionen von Verbänden in der modernen Gesellschaft, Aus Politik und Zeitgeschichte, Bundeszentrale für Politische Bildung 2006, abrufbar im Internet: <<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29798/funktionen-von-verbaenden-in-der-modernen-gesellschaft/>> (Stand: 24.04.2024), zitiert als: *Straßner*, in: APuZ
- Stucki, Saskia* Grundrechte für Tiere, Baden-Baden 2016
- Süddeutsche Zeitung (Hrsg.)* "Der Holocaust auf Ihrem Teller" bleibt verboten, München 2012, abrufbar im Internet: <<https://www.sueddeutsche.de/panorama/gericht-untersagt-plakataktion-von-peta-der-holocaust-auf-ihrem-teller-bleibt-verbotten-1.1517638>> (Stand: 23.06.2024)
- Umweltbundesamt (Hrsg.)* Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Dessau-Roßlau 2024, abrufbar im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-erkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0>> (Stand: 23.06.2024)
- Wissenschaftliche Dienste
Deutscher Bundestag (Hrsg.)* Verbandsklage im Tierschutzrecht, Landesrechtliche Regelungen und aktuelle Verfahren, WD 7 - 3000 - 042/16, 14.03.2016, zitiert als: *WD BT*, Verbandsklage im Tierschutzrecht
- Wissenschaftliche Dienste
Deutscher Bundestag (Hrsg.)* Gemeinnützigkeit am Beispiel von Tierrechtsorganisationen, WD 4 - 3000 - 079/19, zitiert als: *WD BT*, Gemeinnützigkeit
- Wüstenberg, Dirk* Klagen nach dem Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz, LKV 2021, 536
- ZDF Politikbarometer (Hrsg.)* Sind Sie für strengere Vorschriften für Tierhaltung, auch wenn so Fleisch und Milch deutlich teurer werden?, in: Statista, abrufbar im Internet: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1362411/umfrage/strengere-vorschriften-tierhaltung-verteuerung/>> (Stand: 23.06.2024)

Gliederung

EINLEITUNG	1
TEIL 1: DIE BEDEUTUNG VON VERBÄNDEN FÜR DIE DEMOKRATIE IM ALLGEMEINEN	1
1. Verband – Begriffsbestimmung	1
2. Verfassungsrechtlicher Rahmen	1
a) Demokratieprinzip	1
b) Vereinigungsfreiheit	3
c) Grenzen	3
3. Funktionen von Verbänden im politischen Willensbildungsprozess und System.....	4
a) Primäre Funktionen.....	4
b) Sekundäre Funktionen	5
4. Funktionserfüllung durch Kommunikation	6
a) Binnenkommunikation.....	6
b) Öffentliche Außenkommunikation	8
c) Politikberatung.....	9
5. Fazit	11
TEIL 2: TIERVERBÄNDE IM KONKRETEN	12
1. Grundlagen der Tierethik – Begriffliche Abgrenzungen.....	12
a) Moralischer Status von Tieren	12
b) Reichweite der moralischen Berücksichtigung von Tieren	14
2. Interne Strukturen und Willensbildung	16
3. Mittel und Aktivitäten	17
a) Informationsangebote	17
b) Unterschriftenaktionen / Petitionen	20
c) Demonstrationen	20
d) Aufdeckungsaktionen	21
aa) Strafrechtliche Bewertung.....	22
bb) Zivilrechtliche Abwehransprüche.....	23
e) Sabotageakte	25
f) Einwirken auf die Gesetzgebung.....	27
g) Einwirken auf Verwaltung und Fachplanung.....	28
4. Insbesondere: Verbandsklagerecht	29
a) Bedeutung der Verbandsklage im Tierschutzrecht	30
b) Aktuelle Situation	32
b) Bundesrechtliche Verbandsklage?.....	33
aa) Gesetzgebungskompetenz des Bundes.....	33
bb) Sachgerechtigkeit.....	34
5. Wirkungen auf das Tierwohl	35
6. Vereinnahmung durch Rechts	37
7. Bedeutung für die Demokratie – Fazit	39

Einleitung

„Demokratie lebt von einer funktionsfähigen öffentlichen Meinung“, so schreibt es das BVerfG.¹ Diese öffentliche Meinung bildet sich unter anderem über Verbände. In ihnen kommen Personen zur gemeinschaftlichen Interessenvertretung zusammen.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Grundlagen verbandlicher Partizipation in der Demokratie und untersucht, wie Verbände im Bereich des Tierschutzes und des Tierwohles diesen gerecht werden. Sie zeigt dabei auch auf, welche Bedeutung die Befreiung von Tieren für die Demokratie hat.

Teil 1: Die Bedeutung von Verbänden für die Demokratie im Allgemeinen

1. Verband – Begriffsbestimmung

Der Begriff des Verbandes ist eine klassische Bezeichnung für Interessenwahrnehmung durch eine Mehrzahl an Personen. Neben ihm existieren viele andere Begriffe wie Gewerkschaften, Vereine, Interessengruppen oder Nichtregierungsorganisationen (NGO). Vielfach werden insbesondere NGO von Verbänden abgegrenzt. Sie wurden aber auch als neue „Verbände im globalen Zeitalter“ bezeichnet.² Ausgangspunkt soll hier eine weite Definition, die sämtliche auf Dauer geformten organisatorischen Zusammenschlüsse von Personen zu einem gemeinsamen, eigen- oder fremdnützigen, Ziel umfasst.³

2. Verfassungsrechtlicher Rahmen

a) Demokratieprinzip

Das Demokratieprinzip ergibt sich aus Art. 20 I, II GG. Demnach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus (Prinzip der Volkssouveränität)⁴ und wird durch

¹ BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08 u.a., BVerfGE 123, 267 (358 f.).

² Vgl. *Heins*, S. 42.

³ Vgl. *Schroeder*, in: *Anders/Riese*, S. 92.

⁴ *Grzeszick*, in *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 20, Rn. 12.

Wahlen und Abstimmungen sowie durch demokratisch legitimierte Organe ausgeübt.

Wesentliche ist die Legitimation der staatlichen Organe. Diese wird zunächst durch den Wahlakt als freie Selbstbestimmung aller Bürger:innen hergestellt.⁵ Dass durch die Wahl demokratische Legitimation vermittelt wird setzt aber voraus, dass dem Wahlakt eine freie und offene Entscheidungsfindung und -bildung vorausgeht.⁶ Dem entsprechend schreibt das BVerfG: „Demokratie lebt von einer funktionsfähigen öffentlichen Meinung“, denn sie macht die Alternativen im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen erst sichtbar.⁷

Demokratie setzt dabei einen freien und offenen Kommunikationsprozess voraus, welchem dem Wahlakt nicht nur vorangehen, sondern in einem ständigen, zuweilen kritischen, Dialog zwischen Wählenden und Gewählten mündet, um dem Partizipationsrecht der Bürger:innen Genüge zu tun.⁸

Der gesellschaftliche Meinungsbildungs- und Kommunikationsprozess muss grds. stattdfrei⁹ sein, sodass sich die politische Willensbildung von unten nach oben, vom Volk zu den Staatsorganen vollzieht.¹⁰ Die Voraussetzungen dafür bildet die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere durch die politischen Kommunikationsgrundrechte der Art. 5, 8 und 9 GG, die Verbürgung von Freiheit und Gleichheit und die Pluralität der verschiedenen politischen Akteur:innen in einem freien Gemeinwesen.¹¹ Sie sichern den freien

⁵ Grzeszick, in Dürig/Herzog/Scholz, Art. 20, Rn. 15.

⁶ BVerfG, Urt. v. 02.03.1977 – E 44, 125, BVerfGE 44, 125 (139); *Kotzur*, in: von Münch/Kunig, Art. 20, Rn. 51; *Dreier*, in: Dreier, Art. 20 Rn. 76; *Grzeszick*, in Dürig/Herzog/Scholz, Art. 20 Rn. 15, 17.

⁷ BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08 u.a., BVerfGE 123, 267 (358 f.).

⁸ BVerfG, Urt. v. 04.07.2012 – 2 BvC 1/11, 2 BvC 2/11, BVerfGE 132, 39 (50 f.); *Dreier*, in: Dreier, Art. 20 Rn. 77.

⁹ *Sachs*, in: Sachs, Art. 20, Rn. 18; *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 20, Rn. 17.

¹⁰ BVerfG, Urt. v. 04.07.2012 – 2 BvC 1/11, 2 BvC 2/11, BVerfGE 132, 39 (50 f.); *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 20, Rn. 17; *Kotzur*, in: von Münch/Kunig, Art. 20, Rn. 51.

¹¹ BVerfGE 44, 125 (139); *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 20, Rn. 17; *Kotzur*, in: von Münch/Kunig, Art. 20, Rn. 51.

gesellschaftlichen Meinungs-, Willensbildungs- und Selbstorganisationsprozess.¹² Dabei vollziehen sich Willensbildung von Volk und Staatsorganen in Wechselwirkung bzw. Rückkopplung, vor allem über Parteien, aber auch über Verbände.¹³

b) Vereinigungsfreiheit

Das grundgesetzliche Menschenbild ist, ausgehend von Art. 1 GG, nicht von Isoliertheit geprägt, sondern es sieht den Menschen als gemeinschaftsbezogene und -gebundene Person an, die zu ihrer Entfaltung auf zwischenmenschliche Bezüge angewiesen ist.¹⁴ Aus dieser Perspektive schützt Art. 9 GG die freie Persönlichkeitsentfaltung in aber auch durch Vereinigungen¹⁵ als „freiheitliche-private Zweckgemeinschaft“¹⁶.

In Art. 9 GG kommt auch zum Ausdruck, dass das grundgesetzliche Gemeinwesen weder eine „ständisch-korporative“ noch eine planmäßig durch den Staat geformte und organisierte Ordnung sein soll.¹⁷ Stattdessen gewährleistet Art. 9 GG das „Prinzip freier sozialer Gruppenbildung“, welches konstituierend für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes ist.¹⁸ Gleichzeitig ist die freiheitlich demokratische Ordnung aber auch Voraussetzung für das Bestehen einer vielfältigen Verbändelandschaft.¹⁹

c) Grenzen

Indes sind diese grundgesetzlichen Gewährleistungen nicht unbegrenzt. Zunächst reicht die Gewährleistung des Art. 9 I GG nicht so weit, dass den Ver-

¹² Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 9 Rn. 8.

¹³ BVerfG, Urt. v. 09.04.1992 – 2 BvE 2/89, BVerfGE 85, 264 (284 f.); BVerfGE 44, 125 (139 f.); Dreier, in: Dreier, Art. 20, Rn. 76; Selk, S. 203.

¹⁴ BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 – 1 BvR 532/77 u.a., BVerfGE 50, 290 (353 f.).

¹⁵ Barczak, in: Dreier, Art. 9 Rn. 19

¹⁶ Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 9 Rn. 13, 57.

¹⁷ BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 – 1 BvR 532/77 u.a., BVerfGE 50, 290 (353).

¹⁸ BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 – 1 BvR 532/77 u.a., BVerfGE 50, 290 (353); BVerfG, Urt. v. 24.02.1999 – 1 BvR 123/93, BVerfGE 100, 214 (223); Barczak, in: Dreier, Art. 9 Rn. 19; Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 9 Rn. 11.

¹⁹ Mai, in: HdB Politikberatung, S. 268.

einigungen ein verfassungsmäßiges Recht auf Mitwirkung und Entscheidungsteilhabe zugutekommt.²⁰ So steht auch die Einbeziehung von Verbänden im Gesetzgebungsverfahren im Ermessen der Gesetzgebungsorgane.²¹ Darüber hinaus können aus der Verfassung Einschränkungen folgen. So müssen gleiche Mitwirkungsmöglichkeiten für verschiedene Interessen und chancengleiche Teilhabe aller Bürger:innen am politischen Wettbewerb bestehen, Art. 3 I GG.²² Auch muss das Berufsbeamtentum (Art. 33 GG) und der Vorrang staatlicher Entscheidungen und Verantwortung beachtet werden.²³ Letztlich darf auch die durch institutionelle, personelle und verfahrensmäßige Vorkehrungen begründete Integrität der innerstaatlichen Willens- und Entscheidungsbildung nicht beeinträchtigt werden.²⁴

3. Funktionen von Verbänden im politischen Willensbildungsprozess und System

Die Funktionen von Verbänden im politischen System lassen sich in solche einteilen, die primär das eigene spezifische Klientel des Verbandes betreffen (primäre Funktionen) und solche, die dem politischen System in Gänze zugute kommen (sekundäre Funktionen).²⁵

a) Primäre Funktionen

Innerhalb der primären Funktionen bestehen zunächst solche, die nach innen gerichtet sind (Binnenfunktionen), in Form von Dienstleistungen, welche die eigenen Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen unterstützt, wie Informationsangebote oder Rechtsberatung.²⁶ Aus demokratietheoretischer Perspektive sind aber jene Funktionen relevanter, die nach außen

²⁰ Höfling, in: Sachs, Art. 9 Rn. 4; Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 9 Rn. 16.

²¹ BVerfG, Urt. v. 05.03.1974 – 1 BvR 712/68, BVerfGE 36, 321 (330); Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 9 Rn. 16.

²² Sachs, in: Sachs, Art. 20 Rn. 19; Kotzur, in: von Münch/Kunig, Art. 20 Rn. 53.

²³ Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 9 Rn. 16.

²⁴ BVerfG, Urt. v. 02.03.1977 – E 44, 125, BVerfGE 44, 125 (140).

²⁵ Differenzierung nach Straßner, in: APuZ, Funktionenkatalog.

²⁶ Patzelt, S. 363.

gerichtet sind und damit den politischen Meinungsbildungsprozess beeinflussen: Aggregation, Selektion, Artikulation und Integration von Interessen.²⁷

In einer diversen und freien Gesellschaft gibt es eine Vielzahl an verschiedenen Interessen. Jedes dieser Interessen für sich genommen im politischen Willensbildungsprozess zu beachten, ist nicht umsetzbar. Verbände leisten die Vorarbeit, um den politischen Prozess zu rationalisieren und zu stabilisieren.²⁸

Dazu sammeln sie die verschiedenen Interessen und bündeln diese zu einheitlichen konkreten Positionen (*Aggregation*).²⁹ Aus diesem wiederum werden jene ausgewählt, die besonders wichtig und realistisch durchsetzbar sind (*Selektion*).³⁰ Zuletzt werden die Positionen nach außen *artikuli*ert.³¹

Durch diesen Prozess wird die Komplexität der verschiedenen Probleme und Interessen reduziert.³² Am Ende stehen entscheidbare Alternativen, die eine überschaubare Entscheidungsgrundlage bilden.³³ Dadurch werden Themen in die gesellschaftliche Diskussion eingebracht (*agenda setting*),³⁴ ein Problembewusstsein geschaffen und Druck ausgeübt wird (*pressure groups*).³⁵

b) Sekundäre Funktionen

Der soeben geschilderte Prozess führt zu einer Einbeziehung der Bevölkerung in den politischen Prozess. Dem Individuum wird Kommunikation und Ein-

²⁷ *Straßner*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 25; *Patzelt*, S. 363.

²⁸ *Horn*, in: HdBdStR III, § 41 Rn. 41.

²⁹ *Straßner*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 26.

³⁰ *Straßner*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 27.

³¹ *Patzelt*, S. 363

³² *Koch-Baumgarten*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 241.

³³ *Patzelt*, S. 363; *Kropp*, in: HdB Politisches System, S. 664.

³⁴ *Frantz/Martens*, S. 58; *Straßner*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 27 f.

³⁵ *Patzelt*, S. 363.

flussnahme geboten; eine Möglichkeit zur *Partizipation*, die über den Wahlakt hinaus reicht.³⁶ Damit kommt den Verbänden auch eine *Integrationsfunktion* zu.³⁷ Die Bürger:innen entwickeln dadurch ein politisches Bewusstsein.³⁸ Zudem können Interessenkonflikte in Verständnis und Akzeptanz hervorbringender Weise gelöst werden.³⁹ Denn eine Entscheidung, an der die Bürger:innen selbst mitgewirkt haben, wird leichter als bindend empfunden.⁴⁰ Insgesamt wird staatlichen Entscheidungen aufgrund der realen Chance zur Beteiligung ein höheres Maß an *Legitimität* beigemessen.⁴¹

Die Bündelung von Interessen kommt dem Staat aber auch in der Weise zu Gute, als dass der Staat nicht selbst in einem aufwendigen Prozess die Interessen seiner Bürger:innen ausfindig machen muss. An dieser Stelle entfaltet sich eine *Schutzfunktion* der Verbände, die eine Überlastung der staatlichen Entscheidungskapazitäten verhindert.⁴²

4. Funktionserfüllung durch Kommunikation

Die geschilderten Funktionen bedürfen Kommunikation. Dabei lassen sich drei unterschiedliche Kommunikationsfelder ausmachen: Binnenkommunikation, öffentliche Außenkommunikation und Politikberatung.

a) Binnenkommunikation

Die Binnenkommunikation betrifft die Meinungsbildung im Inneren der Verbände, insbesondere die Aggregations- und Selektionsfunktion.⁴³ In diesem

³⁶ *Kropp*, in: HdB Politisches System, S. 664; *Straßner*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 30.

³⁷ *Pelinka/Varwick*, S. 113; *Patzelt*, S. 364; *Straßner*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 29.

³⁸ *Straßner*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 27 f.

³⁹ *Horn*, in: HdBdStR III, § 41 Rn. 41.

⁴⁰ *Kropp*, in: HdB Politisches System, S. 665; *Patzelt*, S. 364.

⁴¹ *Straßner*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 33 f.; *Kropp*, in: HdB Politisches System, S. 665; *Koch-Baumgarten*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 241.

⁴² *Straßner*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 27; *Patzelt*, S. 364.

⁴³ *Koch-Baumgarten*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 241.

Bereich haben die Mitglieder Möglichkeit zur Partizipation, Meinungsäußerung und Kontrolle der Verbandsführung.⁴⁴ Dieser Verbandsinterne Prozess ist komplex und – jedenfalls ab einer gewissen Größe – meist hierarchisch, professionalisiert und arbeitsteilig ausgestaltet.⁴⁵

Mit zunehmendem Grad an Komplexität nehmen die unmittelbaren Einflussmöglichkeiten der Einzelnen ab.⁴⁶ Zwar bleibt satzungsgemäß die Mitgliederversammlung das höchste Organ eines Verbandes, ihre Funktion verdichtet sich aber in der Realität häufig darauf, die Verbandsspitze zu wählen (Vgl. §§ 27 I, 32 I 1 BGB). Das Verhältnis zwischen den Mitgliedern und der Führung lässt sich nach der Prinzipal-Agent-Theorie folgendermaßen beschreiben: die Mitglieder als Prinzipal beauftragen die Führung als Agenten, ihre Interessen zu vertreten.⁴⁷ Es ist kennzeichnend für dieses Verhältnis, dass der Agent einen Wissensvorsprung vor dem Prinzipal hat.⁴⁸ Dadurch wird es für die Mitglieder schwerer, die Aktivität des Vorstandes zu bewerten und dem entsprechend zu handeln. Diese Entwicklung lässt sich als Oligarchisierung bezeichnen.⁴⁹

Die eigentliche Entwicklung von Positionen wird zunehmend von der Führung vorgenommen. Daher sehen sich die innerverbandlichen Willensbildungsprozesse dem Vorwurf der Intransparenz ausgesetzt und werden als demokratisch defizitär und exklusiv kritisiert.⁵⁰ Dadurch droht der durch Gruppenbildung erzielte Freiheitsgewinn wieder relativiert zu werden.⁵¹

Oligarchisierung beruht aber auf dem Bestreben nach Professionalisierung und Effizienz und ist damit bis zu einem gewissen Maß unabdingbar, um auch im Außenverhältnis einen Konsens mit anderen Kräften finden zu können.⁵² Sich sowohl an den politischen Adressat:innen der Vereinigung als auch den

⁴⁴ Koch-Baumgarten, in: HdB Verbandskommunikation, S. 244.

⁴⁵ Schroeder, in: Anders/Riese, S. 94.

⁴⁶ Horn, in: HdBdStR III, § 41 Rn. 42.

⁴⁷ Schroeder, in: Anders/Riese, S. 95.

⁴⁸ Erlei, in: Gabler Wirtschaftslexikon, Prinzipal-Agent-Theorie.

⁴⁹ Kropp, in: HdB Politisches System, S. 668.

⁵⁰ Koch-Baumgarten, in: HdB Verbandskommunikation, S. 244 f.

⁵¹ Horn, in: HdBdStR III, § 41 Rn. 42.

⁵² Kropp, in: HdB Politisches System, S. 668.

Mitglieder in vollem Maße zu orientieren ist nicht möglich.⁵³ Stattdessen stehen sich beide Seiten diametral gegenüber. Die goldene Mitte dazwischen zu finden ist Aufgabe der Verbandsführung.

Die Binnenkommunikation bildet das Fundament der Funktionserfüllung. Nur wenn die verbandsinterne Willensbildung demokratisch und transparent stattfindet, ist die Außenkommunikation in der Lage ihrerseits einen Betrag für die politische Willensbildung im Ganzen zu leisten.

b) Öffentliche Außenkommunikation

Die Außenkommunikation erfüllt den eigentlichen Existenzzweck der Verbände: die Artikulation der Verbandsinteressen und -forderungen nach außen.⁵⁴

Die Außenkommunikation zielt auf die Durchsetzung der Verbandsinteressen und ist damit auf die interessenpolitische Einflussnahme auf politische Entscheidungen gerichtet (Lobbying).⁵⁵ Auf erster Stufe steht dabei indirekte Einflussnahme (Outside-Lobbying), welches vordergründig auf die Beeinflussung der Öffentlichkeit und damit auf die Erzeugung von Druck gerichtet ist.⁵⁶ Verbände werden dabei im öffentlichen Diskurs staatlicher Entscheidungen einerseits vorbereitend durch die Deutung von Situationen und Problemen und die Präsentation von Lösungsvorschlägen, andererseits nachbereitend durch Diskussion und Bewertung tätig.⁵⁷

In diesem Feld kommt der Kompetenz, sich in der Öffentlichkeit Gehör zu schaffen und Unterstützung zu mobilisieren, eine besondere Bedeutung zu (Resonanzfähigkeit).⁵⁸

⁵³ *Schroeder*, in: Anders/Riese, S. 96.

⁵⁴ *Koch-Baumgarten*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 245.

⁵⁵ *Patzelt*, S. 363; *Schroeder*, in: Anders/Riese, S. 98.

⁵⁶ *Schroeder*, in: Anders/Riese, S. 98.

⁵⁷ *Koch-Baumgarten*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 248.

⁵⁸ *Koch-Baumgarten*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 250.

c) Politikberatung

Unter Politikberatung lässt sich das Lobbying im eigentlichen Sinne (Inside-Lobbying) verstehen, wobei es um die Unmittelbare Kontaktaufnahme zu politischen Akteur:innen geht.⁵⁹

Die politische Seite ist an diesem Kontakt vor allem aufgrund der Expertise von Verbänden interessiert,⁶⁰ denn politische Gestaltung ist auf Sachverstand angewiesen, um rationale Entscheidungen treffen zu können.⁶¹ Der Rekurs auf Fachwissen ist in der öffentlichen Wahrnehmung auch erforderlich, damit Entscheidungen als gerechtfertigt angesehen werden.⁶²

Diesen Sachverstand kann zwar durch die Rekrutierung qualifizierter Fachleute für den öffentlichen Dienst akquiriert werden.⁶³ Allerdings ist dieses Vorgehen mit hohen Kosten verbunden. Daher wird in allen Bereichen öffentlichen Handelns externer privater Sachverstand hinzugezogen, welcher vor allem bei Verbänden vorhanden ist.⁶⁴

Aus Sicht der Verbände erfolgt die Beteiligung aber nicht nur aus Gemeinnützigkeit, sondern auch im Kontext der Interessenvertretung.⁶⁵ Zwar wird versucht, zwischen Sachverstand und Interessenvertretung zu differenzieren, allerdings sind viele sachlichen Bewertungen mit Wertungsfragen verbunden, die eine vollständige Objektivität ausschließen.⁶⁶ Dies muss nicht bewusst geschehen. Der Sachverstand lässt sich aber nicht von seinen Trägern trennen,⁶⁷ welche über individuellen Hintergründe verfügen und damit Subjektivität unterliegen. Damit haftet jeder Beratung eine mehr oder minder ausgeprägte Beeinflussung an.

⁵⁹ *Schroeder*, in: Anders/Riese, S. 98.

⁶⁰ *Frantz/Martens*, S. 59.

⁶¹ *Voßkuhle*, in: HdBdStR III, § 43 Rn. 1.

⁶² *Selk*, S. 119.

⁶³ *Mai*, in: HdB Politikberatung, S. 269.

⁶⁴ *Voßkuhle*, in: HdBdStR III, § 43 Rn. 6 ff; *Baeczakt*, in: Dreier, Art. 9 Rn. 25.

⁶⁵ *Mai*, in: HdB Politikberatung, S. 270.

⁶⁶ *Voßkuhle*, in: HdBdStR III, § 43 Rn. 17–20.

⁶⁷ *Mai*, in: HdB Politikberatung, S. 270.

Politikberatung wird daher in der Öffentlichkeit vorwiegend negativ betrachtet. Dies liegt vornehmlich daran, dass sie einer großen Öffentlichkeit entzogen seien, weshalb sie auch als „stille Macht“ bezeichnet werden.⁶⁸ Dadurch können übermächtige Partikularinteressen einiger Großverbände unverhältnismäßigen Einfluss nehmen.⁶⁹ Diese Einflussnahme erfolgt ohne personelle Legitimation der Verbände durch den Souverän.⁷⁰ Daher sind mit der politischen Einflussnahme auch Gefahren verbunden, die vor allem bei einem Umschlag von Beeinflussung in Teilhabe an staatlichen Entscheidungen virulent werden.⁷¹

Allerdings ist Einflussnahme nicht per se problematisch, denn Lobbying ist für die Abbildung einer pluralen Gesellschaft notwendig.⁷² Es kommt auf die konkrete Form an. Neben informeller Einflussnahme bestehen auch rechtlich institutionalisierte, formelle Verfahren.⁷³ Dazu gehören etwa die Mitwirkung in Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen oder das Verfassen von Gutachten.⁷⁴ Gesetzliche Grundlagen sind etwa die Sachverständigenanhörung der Ausschüsse des Bundestages (§ 70 GO BT), der Empfang von Abordnungen durch die Bundesregierung (§ 10 GO BReg) oder die Beteiligung von Verbänden bei Gesetzesvorlagen (§§ 41, 47 GGO). Durch diese Verfahren kommt auch der Beteiligung von Verbänden eine sachliche Legitimation zu.⁷⁵

Abschließend lässt sich feststellen, dass Politikberatung ein wichtiges Handlungsfeld der Verbände ist. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Effizienz staatlicher Informationsgewinnung. Um einen demokratischen Mehrwert bieten zu können muss sie aber gewisse Sicherheitsmechanismen beinhalten, um schädlichen Tendenzen zu widerstehen. Es bedarf einer gesetzlichen Ausgestaltung, die beratenden Gremien müssen ausgewogen zusammengestellt

⁶⁸ Koch-Baumgarten, in: HdB Verbandskommunikation, S. 247.

⁶⁹ Koch-Baumgarten, in: HdB Verbandskommunikation, S. 248.

⁷⁰ Koch-Baumgarten, in: HdB Verbandskommunikation, S. 247.

⁷¹ Horn, in: HdBdStR III, § 41 Rn. 49.

⁷² Schroeder, in: Anders/Riese, S. 98.

⁷³ Baeczakt, in: Dreier, Art. 9 Rn. 25.

⁷⁴ Voßkuhle, in: HdBdStR III, § 43 Rn. 37 ff.; Baeczakt, in: Dreier, Art. 9 Rn. 25.

⁷⁵ Mai, in: HdB Politikberatung, S. 269.

werden, die Beratung selbst muss transparent sein und zumindest ihre Ergebnisse müssen öffentlich gemacht werden und der gesamte Vorgang muss einer Aufsicht unterliegen.⁷⁶ Das Transparenzregister leistet dabei einen wichtigen Beitrag.

5. Fazit

Verbände nehmen eine wichtige Rolle in der öffentlichen Willensbildung ein, indem sie gewissen Funktionen erfüllen und dadurch die Pluralität der Meinungen und Interessen abbilden und vereinfachen. Dadurch tragen sie zur Legitimation des politischen Systems bei. Dabei kommt ihnen verfassungsrechtlicher Schutz zu. Das Grundgesetz setzt ihrer Mitwirkung im staatlichen Willensbildungsprozess aber auch Grenzen.

Instrument der Verbände ist dabei Kommunikation. Diese ist voraussetzungsvoll, um einen positiven Nutzen für das politische System zu bringen. Diese betreffen im Besonderen die Transparenz und Offenheit der Kommunikationsprozesse.

Welche Rolle Verbände im politischen System einnehmen lässt sich somit nicht abstrakt bestimmen, sondern hängt von einer sektorspezifischen und einzelfallabhängigen Betrachtung ab.

⁷⁶ *Voßkuhle*, in: HdBdStR III, § 43 Rn. 65 ff.

Teil 2: Tiervverbände im Konkreten

Die soeben erläuterten Grundannahmen sollen im Folgenden auf die Tiervverbände übertragen werden.

1. Grundlagen der Tierethik – Begriffliche Abgrenzungen

Der Schutz von Tieren ist stark von moralischen Wertungen geprägt. Zentrale Frage der Tierethik ist, welcher Umgang des Menschen mit Tieren moralisch richtig ist.⁷⁷ Diese Frage steht einerseits unter der Prämisse, ob Tieren überhaupt ein moralischer Status zukommt,⁷⁸ andererseits stellt sich die Frage, wie weit die moralische Berücksichtigung reicht.

a) Moralischer Status von Tieren

Ob einem Wesen ein moralischer Status zukommt, entscheidet darüber, ob es um seiner selbst willen moralisch zu berücksichtigen ist.⁷⁹ Dafür ist es entscheidend, ob ein Wesen moralisch relevante Eigenschaften besitzt.⁸⁰

Im Wesentlichen stehen sich zwei Grundpositionen gegenüber: der Anthropozentrismus und der Pathozentrismus.

Nach dem Anthropozentrismus ist zentrales Abgrenzungskriterium die Vernunftfähigkeit, welche nur Menschen zukommt.⁸¹ Nur diese befähigt dazu sich selbst Gesetze für sein Handeln aufzuerlegen; Moral bilde demnach ein System wechselseitiger Rechte und Pflichten.⁸² Tieren werden in diesem System nur derivativ, also nicht um ihrer selbst willen, sondern nur aufgrund ihres Verhältnisses zu Menschen berücksichtigt.⁸³

⁷⁷ Stucki, S. 33.

⁷⁸ Stucki, S. 33.

⁷⁹ Grimm/Aigner/Kaiser, in: HdB Tierethik, S. 185.

⁸⁰ Grimm/Aigner/Kaiser, in: HdB Tierethik, S. 185.

⁸¹ Basaglia, in: HdB Tierethik, S. 89.

⁸² Borchers, in: HdB Tierethik, S. 145.

⁸³ Ach, in: HdB Tierethik, S. 30; Grimm/Aigner/Kaiser, in: HdB Tierethik, S. 188.

Dem gegenüber ist zentrales Kriterium des Pathozentrismus die Empfindungsfähigkeit, also die Fähigkeit Leid und Freude zu empfinden.⁸⁴ Demnach sind alle empfindungsfähigen Wesen moralisch zu berücksichtigen.⁸⁵

Innerhalb des Pathozentrismus sind die relevantesten Positionen Singers Präferenzutilitarismus und die Tierrechtstheorie von Regan. Nach Singer sind alle Interessen egalitär miteinander abzuwägen, also unabhängig davon, wer Träger:in eines Interesses ist.⁸⁶ Eine unterschiedlicher Behandlung von Menschen und (mancher) Tiere ist aber nach der unterschiedlichen Fähigkeit Wohlbefinden und Leiden zu empfinden möglich.⁸⁷ Aufgrund des utilitaristischen Ausgangspunktes geht es dabei um die Steigerung des Gesamtnutzens und nicht um das Individuum.⁸⁸

Letzterem Aspekt stellt sich Regan entgegen, indem er bestimmten Tieren einen eigenständigen, einer Abwägung nicht zugänglichen, moralischen Status zuschreibt.⁸⁹

Bewegungen, die sich für Tiere einsetzen weisen überwiegend eine pathozentristische Grundeinstellung auf. Die Vernunftfähigkeit wird als willkürliches Kriterium abgelehnt.⁹⁰ Es mag zwar stimmen, dass Vernunft eine besondere Eigenschaft von Menschen sein mag, allerdings verfügen auch Tiere über jeweils besondere Eigenschaften.⁹¹ Begründungsbedürftig wäre gerade die normative Behauptung, dass aus der Vernunftfähigkeit eine herausgehobene moralische Stellung erwachsen muss. Es muss auch bedacht werden, dass nicht alle Menschen vernunftfähig sind und gleichwohl nicht aus der moralischen Berücksichtigung ausgeklammert werden.⁹²

⁸⁴ *Singer*, S. 102.

⁸⁵ *Stucki*, S. 36.

⁸⁶ *Singer*, S. 39, 51f.

⁸⁷ *Birnbacher*, in *HdB Tierethik*, S. 79; *Grimm/Aigner/Kaiser*, in: *HdB Tierethik*, S. 186.

⁸⁸ *Grimm/Aigner/Kaiser*, in: *HdB Tierethik*, S. 186; *Petrus*, S. 36 f.

⁸⁹ *Grimm/Aigner/Kaiser*, in: *HdB Tierethik*, S. 187.

⁹⁰ *Singer*, S. 102.

⁹¹ *Stucki*, S. 41.

⁹² *Petrus*, S. 34 f.

Im Ergebnis läuft alles auf die Anknüpfung an die Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies hinaus.⁹³ Die Relevanz dieses Kriteriums wird unter dem Begriff des „Speziesismus“ debattiert.⁹⁴ Hinter Speziesismus verbirgt sich die Annahme, dass die Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies Bedingung für die Zuschreibung eines moralischen Status ist.⁹⁵

Der Begriff des Speziesismus rückt die Ungleichbehandlung von Tieren in die Nähe anderer Formen von Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe. Speziesismus verlässt damit so wie Rassismus und Sexismus den Boden der objektiven Moral, indem parteiisch nach Geschlecht, „Rasse“ oder eben Spezies differenziert wird.

b) Reichweite der moralischen Berücksichtigung von Tieren

Mit der Frage nach der Reichweite der moralischen Berücksichtigung von Tieren geht die Frage einher, welche Pflichten sich daraus für uns Menschen ergeben. Im Ausgangspunkt besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass das Wohlergehen nicht-menschlicher Tiere nicht unnötig beeinträchtigt werden darf.⁹⁶ Die Beantwortung der Frage, welche Beeinträchtigungen nötig und welche unnötig sind wird aber sehr unterschiedlich beantwortet. Es lassen sich drei unterschiedliche Bewegungen ausmachen: Tierschutz, Tierrechte und Tierbefreiung.

Die Tierschutzbewegung geht es nur um die Vermeidung unnötigen Leidens, also eines qualvollen Umganges, ohne dabei zu fordern, Tiere prinzipiell der menschlichen Nutzung zu entziehen.⁹⁷ Damit wird der Grundgedanke einer Hierarchisierung von Leben, wie sie auch Singer vertritt, aufgenommen.⁹⁸ Die Tierschutzbewegung muss sich daher selbst dem Vorwurf des Speziesismus ausgesetzt sehen,⁹⁹ wenn sie zwischen „Nutztieren“, die der Nahrungsmittelproduktion dienen, und „Haustieren“, die dies nicht tun, unterscheidet.

⁹³ *Stucki*, S. 51.

⁹⁴ *Denkhaus*, in: *HdB Tierethik*, S. 202.

⁹⁵ *Denkhaus*, in: *HdB Tierethik*, S. 202.

⁹⁶ *Petrus*, S. 40.

⁹⁷ *Roscher*, in: *Lexikon MTB, Tierschutzbewegung*, S. 375; *Petrus*, S. 30 f.

⁹⁸ *Roscher*, in: *Lexikon MTB, Tierschutzbewegung*, S. 372.

⁹⁹ *Petrus*, in: *Lexikon MTB, Tierschutz*, S. 369.

Die Tierrechtsbewegung hingegen lehnt die Hierarchisierung und den Nutzungsanspruch der Menschen gegenüber Tieren grundsätzlich ab.¹⁰⁰ Sie fordert moralische oder juristische Rechte für Tiere, insbesondere ein Recht auf Leben, durch welche empfindungsfähige Lebewesen einem Gebrauch zu Menschlichen Zwecken entzogen würden.¹⁰¹

Die Tierbefreiungsbewegung lehnt zwar auch die Instrumentalisierung von Tieren zu menschlichen Zwecken aber auch die Verleihung von Rechten ab, da diese nur ein Machtinstrument seien, durch welche Machtverhältnisse zementiert werden.¹⁰² Die Tierbefreiungsbewegung sieht dabei die Ursache für Speziesismus im hierarchischen kapitalistischen Gesellschaftssystem als solchem, dass Unterdrückungsverhältnisse im Allgemeinen, also auch Sexismus und Rassismus, ermöglicht und fördert.¹⁰³ Dieses gilt es demnach insgesamt zu überwinden.

Ob Tieren subjektive Rechte zuerkannt werden sollen oder sogar müssen, kann hier nicht angemessen thematisiert werden; aktuell bestehen solche subjektiven Rechte nach h.M. wohl aber nicht. Diese lassen sich auch nicht aus Art. 20a GG ableiten.¹⁰⁴ Es lässt sich an dieser Stelle aber festhalten, dass es „einer Rechtsordnung, die [reine Kopfgeburten], nämlich juristische Personen [...], als Rechtsträger kennt, [auch gelingen sollte] Tiere als existente Lebewesen mit Rechten auszustatten, wen dies gewünscht wird.“¹⁰⁵ Entscheidend ist der politische Wille.

Die Abgrenzung zwischen den Erscheinungsformen spielt im Selbstbild der Bewegungen eine große Rolle.¹⁰⁶ Sie streben unterschiedliche Ziele an und wenden zu deren Erreichung unterschiedliche Strategien an. In der nachfolgenden Untersuchung wird daher zwischen Tierschutz-, Tierrechts- und Tierbefreiungsverbänden differenziert wird. Für zusammenfassende Aussagen wird der Begriff der Tierverbände verwendet.

¹⁰⁰ *Petrus*, in: HdB Tierethik, S. 83.

¹⁰¹ *Petrus*, in: Lexikon MTB, Tierrechtsbewegung, S. 364 f.; *Petrus*, S. 31.

¹⁰² *Petrus*, S. 33.

¹⁰³ *Rude*, in: Lexikon MTB, Tierbefreiung, S. 339; *Petrus*, S. 48.

¹⁰⁴ *Sommermann*, in: von Münch/Kunig, Art. 20a Rn. 37.

¹⁰⁵ *Kloepfer*, NUR 2016, 729 (732).

¹⁰⁶ *Petrus*, S. 30, 34.

2. Interne Strukturen und Willensbildung

Bei den meisten Tierverbänden ist es eher schwierig, Informationen über die internen Strukturen zu erhalten, insbesondere über die Willensbildung. Daher wurden elf verschiedene Verbände mit der Bitte nach Auskunft angeschrieben. Darauf haben nur PeTA, Animals Angels und die DJGT geantwortet.¹⁰⁷ Bei den meisten Verbänden gibt es eine Differenzierung zwischen ordentlichen Mitgliedern und bloßen Fördermitgliedern, welche kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben. Besonders extrem ist dies bei den beiden zuerst genannten Verbänden. PeTA hat nur sieben und Animals Angels nur zwölf ordentliche Mitglieder, dem gegenüber aber mehrere Tausend Fördermitglieder.¹⁰⁸ Dadurch können potenziell viele Personen aus der internen Willensbildung ausgeschlossen werden. Bei Animals Angels werden Fördermitglieder explizit nicht einbezogen, sondern die Willensbildung erfolgt ausschließlich zwischen Vorstand und Mitarbeitenden.¹⁰⁹ Bei PeTA werden die Fördermitglieder durch regelmäßige Umfragen, Infoveranstaltungen, Kontaktaufnahmen über die Spendenbetreuung und insbesondere über die Street-Teams in die Willensbildung einbezogen.¹¹⁰ Bei der DJGT ist die Beteiligung abhängig von den Interessen der Mitglieder.¹¹¹

Die Entwicklung, Mitgliedschaften aufzuteilen und vor allem die Fördermitgliedschaft zu bewerben, lässt sich generell bei vielen Verbänden beobachten. Dadurch wird der grundlegende demokratische Gedanke von Vereinen verwässert und der Beitrag zur gesamtstaatlichen Demokratie relativiert.

Es gibt aber auch Gegenbeispiele, z.B. PROVIEH mit ungefähr 4.300 stimmberechtigten Mitgliedern.¹¹² Für viele Verbände ließen sich die Mitgliedszahlen aber nicht ohne weiteres herausfinden.

¹⁰⁷ Siehe dazu Anhang.

¹⁰⁸ Siehe dazu Anhang.

¹⁰⁹ Siehe dazu Anhang.

¹¹⁰ Siehe dazu Anhang.

¹¹¹ Siehe dazu Anhang.

¹¹² PROVIEH, <https://www.provieh.de/presse/provieh-in-zahlen/>.

Häufig sind auch Dachverbände anzutreffen. Diese haben ausschließlich oder überwiegend andere Verbände als Mitglieder.¹¹³ Die Einbeziehung der natürlichen Personen erfolgt dann vornehmlich mittelbar. Dies ist dann demokratiethoretisch akzeptabel, wenn die Einbeziehung an der Basis demokratisch ist. Da die Mitgliedsverbände in der Regel kleiner sind, kann eher von demokratischen Partizipationsmöglichkeiten ausgegangen werden.

3. Mittel und Aktivitäten

a) Informationsangebote

Ein wesentliches Tätigkeitsfeld von Tierverbänden ist die Bereitstellung von Informationen und damit verbundene Aufklärungsarbeit. Dabei haben einige Verbände sehr ausgeprägte Angebote.¹¹⁴

Es wird entweder umfassend über den Umgang mit Tieren berichtet,¹¹⁵ oder nur über einzelne Bereiche: Kleidung,¹¹⁶ Ernährung insbes. Massentierhaltung,¹¹⁷ Unterhaltung,¹¹⁸ Tierversuche¹¹⁹ oder Tiertransporte¹²⁰. Teilweise werden auch die ökologischen Folgen der Tierhaltung aufgezeigt.¹²¹

Die Aufklärungsarbeit und Informationen betreffen meist konkrete Probleme, die in den einzelnen Bereichen festgestellt werden, aber auch den richtigen

¹¹³ § 4 II der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.; Menschen für Tierrechte, <https://www.tierrechte.de/2018/02/06/mitgliedsvereine-und-verbaende/>.

¹¹⁴ *PeTA*, Themen, <https://www.peta.de/themen/>; Deutscher Tierschutzbund, <https://www.tierschutzbund.de>; Menschen für Tierrechte, <https://www.tierrechte.de/category/themen/>.

¹¹⁵ *PeTA*, Themen, <https://www.peta.de/themen/>; Deutscher Tierschutzbund, <https://www.tierschutzbund.de>;

¹¹⁶ *PeTA*, Bekleidungsindustrie, <https://www.peta.de/kategorie/tiere-in-der-bekleidungsindustrie/>; Deutscher Tierschutzbund, <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tierschutz-im-alltag>

¹¹⁷ *Aktion Tier*, Massentierhaltung, <https://www.aktiontier.org/themen/massentierhaltung/seite-2>; *ProVieh*, <https://www.provieh.de>.

¹¹⁸ *Deutscher Tierschutzbund*, <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tiere-in-sport-und-unterhaltung>; *DJGT*, <https://djgt.de/zoo-zirkus/>.

¹¹⁹ *Menschen für Tierrechte*, Tierversuche, <https://www.tierrechte.de/tierversuche/>; *DJGT*, <https://djgt.de/tierversuche/>.

¹²⁰ *Animals ‘ Angels*, <https://www.animals-angels.de>; *DJGT*, <https://djgt.de/tiertransporte/>.

¹²¹ *PeTA*, Umwelt, <https://www.peta.de/kategorie/umwelt/>.

Umgang mit Tieren.¹²² Hier können deutliche Unterschiede zwischen Tierrechts- und Tierschutzverbände ausgemacht werden. Erstere gehen über das Aufzeigen von Missständen hinaus und erklären auch, warum die Nutzung von Tieren generell überwunden muss.¹²³ Damit im Zusammenhang steht auch das Bewerben der veganen Lebensweise,¹²⁴ oder zumindest einer vegetarischen Ernährung.¹²⁵ Dies wird aber auch vereinzelt von Tierschutzverbänden empfohlen.¹²⁶

Ein Informationsangebot betrifft auch die Information von Verbraucher:innen. Einerseits wird über die Vielzahl von Labeln aufgeklärt,¹²⁷ andererseits geben sie auch selbst solche heraus, wie etwa das V-Label (auf veganen oder vegetarischen Produkten), welches von ProVeg herausgegeben wird.¹²⁸

Überwiegend informieren die Verbände auch über aktuelle politische Entwicklungen, die dem Tierwohl zu- oder abträglich sind. Im Zusammenhang damit werden zur Europawahl 2024 auch die Wahlprogramme der Parteien hinsichtlich ihres Einflusses auf das Tierwohl untersucht.¹²⁹

Teilweise leisten die Verbände auch Bildungsarbeit, etwa indem sie Unterricht an den Schulen anbieten.¹³⁰

¹²² *Deutscher Tierschutzbund*, <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/haustier>.

¹²³ *Menschen für Tierrechte*, <https://www.tierrechte.de/2018/02/06/tiere-haben-rechte-wirfordern-sie-ein/>; *PeTA*, <https://www.peta.de/ueberpeta/>.

¹²⁴ *PeTA*, *Vegan Leben*, <https://www.peta.de/lifestyle/>; siehe dazu auch *Ach*, in: *HdB Tierethik*, S. 346.

¹²⁵ *ProVeg*, <https://proveg.com/de>.

¹²⁶ *Deutscher Tierschutzbund*, <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tierschutz-im-alltag/vegan>.

¹²⁷ *Menschen für Tierrechte*, <https://www.provieh.de>.

¹²⁸ *ProVeg*, <https://proveg.com/de>.

¹²⁹ *Menschen für Tierrechte*, *Europawahl 2024*, <https://www.tierrechte.de/category/themen/politik/eu-wahl-2024/>; *Deutscher Tierschutzbund*, *Europawahl 2024*, <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/europawahl-2024>.

¹³⁰ *Bundesverband Tierschutz*, <https://www.bv-tierschutz.de/tierschutzverein/tierschutzunterricht.php>; *ProVieh*, *Bildungsarbeit*, <https://www.provieh.de/unsere-arbeit/bildungsarbeit/>.

Durch diese Informationsangebote können Verbraucher:innen mündige Entscheidungen treffen. Die Verbände versuchen damit in Konsequenz aber auch, Konsument:innen vom Konsum tierischer Produkte abzuhalten.¹³¹

Die Informationen der Verbände werden durch Kampagnen unter die Leute gebracht. Verbände haben es grundsätzlich eher schwer, auf großer medialer Bühne rezipiert zu werden¹³² und damit die eigentlichen Anliegen zu verbreiten. Für Tierverbände gilt dies noch mehr. Gleichwohl schaffen es besonders die großen Verbände auf sich aufmerksam zu machen. PeTA etwa macht häufig durch Kampagnen auf sich aufmerksam, die aber auch oft negativ rezipiert werden.¹³³ Zu nennen seien etwa die weit bekannte Aktion „Lieber Nackt als im Pelz“, in welcher sich diverse prominente Persönlichkeiten nackt ablichten ließen, um ein Zeichen gegen die Pelzindustrie zu setzen.¹³⁴ Noch größeres Aufsehen hat in Deutschland aber die Kampagne „Holocaust auf Ihrem Teller“ verursacht, in welcher Fotos von Tieren aus der Massentierhaltung neben solche von Jüdinnen und Juden in Konzentrationslagern gestellt werden.¹³⁵ Diese Kampagne wurde breit kritisiert und sogar, mit gerichtlicher Bestätigung, verboten.¹³⁶ Gleichwohl hat diese Kampagne PeTA große Aufmerksamkeit gebracht.

Auf ein solch großes Medienecho können aber gerade kleinere Tierverbände nicht hoffen. Ihre mediale Arbeit erfolgt zu großen Teilen über das Internet, insbesondere die sozialen Medien. Aber kleinere Verbände erreichen auch dort nur eine kleine Followerschaft.

¹³¹ *Petrus*, S. 53; *Aktion Tier*, <https://www.aktiontier.org/themen/nachhaltig-leben-und-ein-kaufen>.

¹³² *Koch-Baumgarten*, in: HdB Verbandskommunikation, S. 251.

¹³³ *Petrus*, S. 66 f.

¹³⁴ *PeTA*, <https://www.peta.de/neuigkeiten/lieber-nackt-als-pelz-kampagne-endet/>; *Burbot*, in: *VOGUE*; *Sartorius*, in: *SauerlandKurier*; *Holland*, in: *CNN*.

¹³⁵ *Goos*, in: *Spiegel*.

¹³⁶ BVerfG, Beschl. v. 20.02.2009 – 1 BvR 2266/04; *Müller*, in: *FAZ*; *Süddeutsche Zeitung*, "Der Holocaust auf Ihrem Teller" bleibt verboten.

b) Unterschriftenaktionen / Petitionen

Ein beliebtes Mittel, das gerade auch über die Kanäle des Internets Anwendung findet,¹³⁷ sind auch Unterschriftenaktionen bzw. Petitionen, insbesondere gegen bestimmte Ausprägungen der Massentierhaltung.¹³⁸ Zwar fristet das Petitionsrecht hinsichtlich seiner intendierten Wirkrichtung, der unmittelbaren Beeinflussung politischer Entscheidungen, eher ein Schattendasein.¹³⁹ Allerdings wird in dem Privileg, um etwas bitten zu können und dadurch wahrgenommen zu werden auch etwas Wertvolles gesehen.¹⁴⁰ Es verkörpert eine weitere Möglichkeit der Teilhabe.¹⁴¹ Verbände spielen hier als Ausprägung ihrer Aggregationsfunktion eine wichtiger Rolle, indem durch Zusammenwirken die Anzahl an Unterschriften und damit die Wirkkraft der Petitionen erhöht wird.¹⁴²

c) Demonstrationen

Ein weiteres Mittel, dass der Erweckung von Aufmerksamkeit, der Kommunikation und dem Erzeugen von Druck dient, sind Demonstrationen. Auch hier ist PeTA sehr präsent, etwa mit ihrem „Alien-Dinner“, bei welchem „Bio-Menschen aus Freilandhaltung“ von Personen in Alien-Kostümen „verspeist“ werden.¹⁴³ Ansonsten unterstützt PeTA vor allem organisatorisch unabhängig von ihr agierende „Streetteams“ und versendet kostenlose Demomaterialien.¹⁴⁴

¹³⁷ Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 17 Rn. 3.

¹³⁸ Yang, in: HdB NGO-Kommunikation, S. 286; PeTA, <https://www.peta.de/kampagnen/welpenhandel-stoppen/>; Vier Pfoten, <https://www.vier-pfoten.de/helfen/petitionen/>; Menschen für Tierrechte, <https://www.tierrechte.de/2022/12/02/neue-petition-fordert-schluss-mit-der-straflosigkeit-bei-tierquaelerei/>.

¹³⁹ Uerpmann-Witzack/Edenharter, in: von Münch/Kunig, Art. 17 Rn. 30.

¹⁴⁰ Karig, in: Literarischer Kommentar GG, Art. 17 S. 220 f.

¹⁴¹ Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 17 Rn. 142.

¹⁴² Vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 8.2.1 und Abs. 4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

¹⁴³ PeTA, <https://www.gemeinsam-fuer-tierrechte.de/streetteams/alien-dinner-demos/>; Rosendorff, in: Frankfurter Rundschau.

¹⁴⁴ PeTA, <https://www.gemeinsam-fuer-tierrechte.de/streetteams/>, <https://www.gemeinsam-fuer-tierrechte.de/demopakete/>.

Es gibt aber auch andere Akteur:innen. So gab es etwa im Januar 2024 eine groß angelegte Demo des Bündnisses „Wir haben es satt!“, das aus diversen Verbänden besteht und sich vor allem gegen industrielle Tierhaltung ausgesprochen hat.¹⁴⁵ Eine größere Protestaktion gab es auch im Mai 2024 in Auirich gegen Rindertransporte ins außereuropäische Ausland.¹⁴⁶ Auch im Mai gab es eine kleinere Demonstration gegen Tiere im Zirkus.¹⁴⁷

Die Protestaktionen sind dabei nicht ausschließlich auf Teilbereiche von Tierhaltung bezogen. Es finden auch Demonstrationen statt, die explizit Tierrechte einfordern und sich damit gegen jegliche Form von Tierhaltung wenden.¹⁴⁸

d) Aufdeckungsaktionen

Ein besonderes Augenmerk verdienen Tiervverbände im Hinblick auf ihre Aufdeckungsaktionen, bei denen investigativ Lebensumstände von Tieren für die Öffentlichkeit aber auch für staatliche Stellen aufgedeckt werden. Dabei geht es vor allem um das heimliche Eindringen in Mastanlagen, aber auch in Tierversuchslabore, um dort Bild- und Videoaufnahmen anzufertigen. Für solche Aktionen sind insbesondere SOKO Tierschutz und Animal Rights Watch bekannt.¹⁴⁹

Juristisch stellen sich dabei zweierlei Fragen: einerseits ob das Eindringen strafbar ist, andererseits ob es zivilrechtliche Abwehrmittel gegen die Verbreitung der Aufnahmen gibt.

¹⁴⁵ *Wir haben es satt!*, <https://www.wir-haben-es-satt.de/ueber-uns/traegerkreis>; *Vier Pfoten*, <https://www.vier-pfoten.de/helfen/events-und-aktionen/wir-haben-es-satt-demo-2024>.

¹⁴⁶ *Luppen*, in: Ostfriesische Nachrichten; *NDR*, Tierschützer protestieren gegen Rindertransporte.

¹⁴⁷ *Gehr*, in: Die Oberbadische.

¹⁴⁸ *Berling*, in: Frankfurter Rundschau.

¹⁴⁹ *SOKO Tierschutz*, Mediathek, <https://www.soko-tierschutz.org/mediathek>; *Animal Rights Watch*, Recherchen, <https://www.ariwa.org/recherchen/>.

aa) Strafrechtliche Bewertung

Das Eindringen in Mastanlagen oder ähnliche Einrichtungen ohne vorherige Einwilligung der Berechtigten verwirklicht den Tatbestand des Hausfriedensbruches gem. § 123 I StGB. In Betracht kommt aber eine Rechtfertigung.

In der Literatur existieren dazu im drei Positionen: Rechtfertigung durch Not-
hilfe gem. § 32 StGB,¹⁵⁰ Rechtfertigung durch Notstand gem. § 34 StGB¹⁵¹
und die vollständige Ablehnung einer Rechtfertigung¹⁵².

Für § 32 StGB ist zunächst festzustellen, dass Notwehr zugunsten der Allge-
meinheit nicht möglich ist.¹⁵³ Stattdessen sind ist die Abwehr von Angriffen
zu eigenen Gunsten oder zugunsten „eines anderen“ möglich.

Teilweise wird darauf abgestellt, dass das Quälen eines Tieres auch ein An-
griff auf die „Gefühlslage“ von Menschen darstellt.¹⁵⁴ Dagegen muss aber
eingewandt werden, dass der gesetzliche Schutz Tiere um ihrer selbst willen
schützt (Art. 20a GG, § 1 TierSchG).¹⁵⁵ Zudem ist die Anerkennung eines
strafrechtlichen „Gefühlsschutzes“ höchst problematisch.¹⁵⁶

Ein zweiter Weg ist es, Tiere selbst als „andere“ i.S.d. § 32 StGB einzuord-
nen. Zwar muss „anderer“ nicht zwingend ein Mensch sein, was daran er-
sichtlich wird, dass auch Embryonen oder juristische Personen darunter sub-
sumiert werden, allerdings liegt dies an der Zuerkennung von Rechtssubjek-
tivität.¹⁵⁷ Tiere sind in der deutschen Rechtsordnung aber lediglich Rechtsob-
jekte, was an § 90a BGB ablesbar ist.¹⁵⁸ Damit sind sie keine „anderen“ i.S.d.
§ 32 StGB, sodass eine Rechtfertigung danach ausscheidet. Wollte man dies
anders sehen müsste man in letzter Konsequenz jegliche Form der Nutzung
von Tieren zu Konsumzwecken als grundsätzlich durch Notwehrhilfe ab-
wehrbare Angriffe ansehen.

¹⁵⁰ So etwa *Roxin*, AT, § 15 Rn. 34; LG Magdeburg, Urt. v. 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js
32201/14 (74/17), ZUR 2018, 172 (173); *Herzog*, JZ 2016, 190.

¹⁵¹ So etwa *Erb*, in: MüKo StGB, § 34 Rn. 72; *Neumann* in: NK-StGB, § 34 Rn. 31e.

¹⁵² So etwa *Scheuerl/Glock*, NStZ 2018, 448.

¹⁵³ *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 32 Rn. 8.

¹⁵⁴ Dazu *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 31c.

¹⁵⁵ *Roxin*, AT, § 15 Rn. 34.

¹⁵⁶ *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 31c.

¹⁵⁷ *Dehne-Niemann/Greisner*, GA 2019, 205 (208).

¹⁵⁸ *Renzikowski*, in: GS Tröndle, 355 (357).

Weniger kontrovers ist die Diskussion rund um eine Rechtfertigung nach § 34 StGB. Art. 20a GG erklärt den Tierschutz zum öffentlichen Interesse und § 17 TierSchG unterstellt ihn dem strafrechtlichen Schutz.¹⁵⁹ Tierschutz ist damit als Rechtsgut der Allgemeinheit grds. notstandsfähig.¹⁶⁰

Das Betreten des Stalles muss aber auch zur Abwehr der Gefahr erforderlich sein. Dabei kommt es insbesondere auf den Vorrang des staatlichen Gewaltmonopoles an.¹⁶¹ Allerdings kann dieser Vorrang nur dann eingreifen, wenn staatliche Stellen überhaupt zur Abwehr der Gefahr bereit sind. Erforderlichkeit würde für den Fall angenommen, dass die Behörden nach Hinweisen auf etwaige Missstände, nicht ohne konkrete Beweise tätig werden wollten.¹⁶² Gegen solche Untätigkeit kann mangels Betroffenheit in eigenen Rechten auch nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgegangen werden (Vgl. § 42 II VwGO). Damit können Hausfriedensbrüche erforderlich sein.

Aufdeckungsaktionen wie die geschilderten können rechtmäßig sein, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind. Allerdings ist die Rechtsprechung nicht besonders umfangreich und stellt sich nicht als einheitlich dar.¹⁶³

bb) Zivilrechtliche Abwehransprüche

Gegen die Verbreitung der Aufnahmen kommt der quasinegatorische Anspruch analog § 1004 BGB in Betracht.

Die Kreditgefährdung nach § 824 BGB scheidet mangels unwahre Tatsachenbehauptungen aus.¹⁶⁴ Denkbar aber sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am Eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 I StGB). Ob demnach ein Abwehranspruch vorliegt, soll anhand zweier Entscheidungen beleuchtet werden.

¹⁵⁹ *Renzikowski*, in: GS Tröndle, 355 (359 f.).

¹⁶⁰ H.M.: OLG Naumburg, Urt. v. 22. 02.2018 – 2 Rv 157/17 – Rn. 13; *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 31e, 31f; *Herzog*, JZ 2016, 190 (196 f.); *Jaschinski*, S. 36 f; a.A.: *Scheu-erl/Glock*, NSTZ 2018, 448 (449).

¹⁶¹ *Neumann*, in: NK-StGB, § 34 Rn. 31g; *Renzikowski*, GS Tröndle, 355 (362).

¹⁶² OLG Naumburg, Urt. v. 22. 02.2018 – 2 Rv 157/17.

¹⁶³ *WD BT*, Gemeinnützigkeit, S. 10.

¹⁶⁴ BGH Urt. v. 10.04.2018 – VI ZR 396/16, NJW 2018, 2877 (2879).

In dem ersten Fall drangen Tierschutzaktivist:innen in einen Bio-Hühnerstall ein. Die dort angefertigten Aufnahmen wurden anschließend im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgestrahlt. Der BGH hat in diesem Fall zunächst Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, in Form der Gewährleistung eines sozialen Geltungsanspruches aus Art. 2 I, 19 III GG, Art. 8 I EMRK, als auch in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb angenommen.¹⁶⁵ Dem stehen aber die Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 I GG entgegen. Es entspricht der Funktion der Presse als „Wachhund der Öffentlichkeit“, nicht nur über Gesetzesverstöße sondern auch über Themen im allgemeinen öffentlichen Interesse zu informieren.¹⁶⁶ Demnach hat der BGH einen Abwehranspruch analog § 1004 I i.V.m. § 823 I BGB abgelehnt.

Das OLG Hamm hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem sich ein Journalist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in ein Tierversuchslabor eingeschlichen hat um so, unter Verletzung einer vertraglichen Geheimhaltungspflicht, Aufnahmen von den dortigen Umständen aufzunehmen und zu verbreiten.¹⁶⁷ Das OLG hat zwar entschieden, dass der Journalist aufgrund von Verstoßes gegen die Regeln des geistigen Meinungskampfes nicht das gesamte Material verbreiten dürfe, anderen Verbreitern aber, denen diese Verfehlungen nicht vorwerfbar sind, eine Verbreitung grds. gestattet.¹⁶⁸ Diese Entscheidung war Anlass von Verfassungsbeschwerden beider Seiten, welche nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Für die Beschwerde des Versuchslabores wurde dies damit begründet, dass die fraglichen Bildnisse nicht vom verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz erfasst sind.¹⁶⁹

Der – dürftigen – Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass Aufnahmen, die im Rahmen der besprochen Aufdeckungsaktionen angefertigt werden, grds. auch verbreitet werden dürfen. Dabei dürfen aber die Grenzen des freien Meinungskampfes nicht überschritten werden.

¹⁶⁵ BGH Urt. v. 10.04.2018 – VI ZR 396/16, NJW 2018, 2877 (2879 f.).

¹⁶⁶ BGH Urt. v. 10.04.2018 – VI ZR 396/16, NJW 2018, 2877 (2881).

¹⁶⁷ OLG Hamm, Urt. v. 21.07.2004 – 3 U 116/04, ZUM-RD 2005, 131 (132).

¹⁶⁸ OLG Hamm, Urt. v. 21.07.2004 – 3 U 116/04, ZUM-RD 2005, 131 (135).

¹⁶⁹ BVerfG, Beschl. v. 18. 11. 2004 – 1 BvR 2252/04, NJW 2005, 883; zum Recht am eigenen Bild auch *Barczak*, in: *Dreier*, Art. 2 I, Rn. 99.

e) Sabotageakte

Einige Aktionen von Aktivist:innen, insbes. aus der Tierbefreiungs-Szene, gehen noch wesentlich weiter. So werden in extremen Randbereichen auch Gewalttaten begangen, meist gegen Sachen, teilweiser aber auch gegen Menschen. Diese zielen im Wesentlichen darauf ab, der Tierindustrie ökonomische Schäden zuzufügen.

Es werden etwa Schlösser von Mastanlagen verklebt, Hochsitze von Jägern umgeworfen, Geschäfte mit Farbbeuteln beworfen oder sogar Brandanschläge gegen Produktionsanlagen oder Fahrzeuge verübt.¹⁷⁰ Gerade letztere Aktionen sind dabei eher eine Seltenheit. Gleiches gilt für Morddrohungen oder Mobbing gegenüber Bäuer:innen und ihren Familien.¹⁷¹

Namensgebende Befreiungen von Tieren aus Zuchtanlagen, Laboren oder ähnlichen Anlagen und ihre Entlassung in die Wildnis oder Verbringung auf Lebenshöfe kommen aber häufiger vor.¹⁷² Sofern Aktivist:innen dabei aber nicht erwischt werden, fallen ihre Aktionen kaum auf, denn in den meisten Betrieben verenden ohnehin täglich viele Tiere.

Die Radikalisierung der Tierbefreiungsbewegung begann etwa in den 70er Jahren mit der Gründung der Animal Liberation Front (ALF) oder der Tierrechts-Aktion-Nord, die kaum verbandliche Organisationen waren, sondern als lose Zellen an verschiedenen Orten Aktionen durchführten.¹⁷³ Es kam dabei auch vereinzelt zu Einstufungen als kriminelle oder gar terroristische Vereinigungen.¹⁷⁴

Die rechtliche Wertung dieser Sabotageakte ist von ihrer jeweiligen Ausgestaltung abhängig. Meist geht es den Aktivist:innen aber gerade um den Regelbruch. Sie sind meist bereit die Konsequenzen für ihr Handeln zu tragen und dadurch letztlich an die demokratische Mehrheitsgesellschaft zu appellieren. Damit bedienen sie sich des zivilen Ungehorsams.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Möller, bpb.

¹⁷¹ Fuchs/Taubert, Zeit Online.

¹⁷² McCulloch, agrarheute.

¹⁷³ Roscher, in: APuZ.

¹⁷⁴ Petrus, S. 58.

¹⁷⁵ Honer, JuS 2023, 408 (410).

Neben der Frage nach dessen rechtlichen Legalität stellt sich aber auch die Frage nach der demokratischen Legitimität. Grundvoraussetzung für Legitimität ist dabei Gewaltfreiheit, wobei die Frage nach der Einbeziehung von Gewalt gegen Sachen unterschiedliche beantwortet wird.¹⁷⁶ Ziviler Ungehorsam setzt sich mit dem staatlichen Gewaltmonopol, dem demokratischen Mehrheitsprinzip und dem Vorrang geordneter legaler Protestformen in Widerspruch.¹⁷⁷ Kern des Problems ist es, dass sich durch den Rechtsbruch über Entscheidungen hinweggesetzt wird, die demokratisch legitimierte staatliche Organe in einem rechtsstaatlichen Verfahren gefällt haben.

Daher kann einerseits der Standpunkt eingenommen werden, dass durch zivilen Ungehorsam der Rechtsstaat negiert und damit seiner Existenzgrundlage entzogen wird.¹⁷⁸ Auf der anderen Seite wird vertreten, dass ziviler Ungehorsam so lange legitim ist, wie er nicht die Gegenseite an dem Vorbringen der eigenen Meinungen und Argumente hindert, sondern stattdessen einen Beitrag zum Diskurs leistet.¹⁷⁹

Will man zivilem Ungehorsam Legitimität beimessen, so setzt dies wiederum die Legitimität des Staates unter Druck. Die Grundgesetzliche Werteordnung erkennt den Menschen als grundsätzlich frei, den Staat hingegen als verpflichtet an. Die Legitimität von Protestaktionen kann sich allein aus den grundgesetzlichen Gewährleistungen ergeben. Wenn sich Verhaltensweisen demnach als legitim herausstellen, kann der Staat diese nicht in legitimer Weise verbieten. Mit anderen Worten: wenn ein von Verfassungswegen legitimes Verhalten in Widerspruch zum einfachen Gesetzesrecht steht, steht letzteres wiederum in Widerspruch zum Grundgesetz. Dann kann aber auch die Überschreitung des einfachen Gesetzes nur illegal sein, wenn dieses Gesetz nicht seinerseits verfassungswidrig und damit nichtig ist.

Für die radikalen Bewegungen der Tierbefreiung gilt daher, dass es sich bei der jeweiligen rechtlichen Würdigung ihrer Verhaltensweisen intensiv mit

¹⁷⁶ *Pfahl-Traugher*, bpb.

¹⁷⁷ *Honer*, JuS 2023, 408 (412 f.).

¹⁷⁸ *Schwarz*, NJW, 2023, 275 (280).

¹⁷⁹ *Petrus*, S. 59.

den grundgesetzlichen Freiheitsgewährleistungen auseinanderzusetzen gilt, namentlich Art. 5 I und Art. 8 I GG. Wenn sich auch dann ein Verhalten als illegal herausstellt ist es damit auch illegitim.

f) Einwirken auf die Gesetzgebung

Es gibt eine Reihe von Tierverbänden, die im Transparenzregister des Deutschen Bundestages¹⁸⁰ eingetragen sind. Im Bereich „Tierschutz“ sind ca. 450 Einträge verzeichnet, von insgesamt 6.273 Eintragung. Davon ist aber nur ein kleiner Teil reine Tierverbände. Deren Zahl dürfte im niedrigen zweistelligen Bereich liegen.¹⁸¹ Meist gibt es weniger als zehn Beschäftigte für Interessenvertretung und die finanziellen Aufwendungen bewegen sich im Bereich bis 30.000 €. Dabei stechen der Deutsche Tierschutzbund mit 300.000 €¹⁸² und Vier Pfoten mit über 500.000 €¹⁸³ Aufwendungen besonders hervor. Damit versuchen auch Tierverbände Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen.

Dabei werden auch die Möglichkeiten des § 47 GGO wahrgenommen.¹⁸⁴

Darüber hinaus beruft das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gem. § 16b TierSchG i.V.m. der TierSchKomV eine Tierschutzkommission ein. Dieser gehören auch vier Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände an (§ 2 TierSchKomV). Aktuell sind folgende Ver-

¹⁸⁰ Abrufbar unter <https://www.lobbyregister.bundestag.de/startseite> (abgerufen: 27.05.24).

¹⁸¹ Anzahl der Ergebnisse für Suchen nach folgenden Begriffen im Namen der Eintragungen: „Tierschutz“ (10), „Tierrechte“ (7) und „Vegan“ (4).

¹⁸² *Lobbyregister*, Deutscher Tierschutzbund e.V., https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R003945/25742?backUrl=%2Fsuche%3Fq%3DDeutscher%2BTierschutzbund%26pageSize%3D10%26filter%255Bactivelobby-ist%255D%255Btrue%255D%3Dtrue%26sort%3DRELEVANCE_DESC.

¹⁸³ *Lobbyregister*, Vier Pfoten, https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R000752/26367?backUrl=%2Fsuche%3Fq%3DVier%2BPfoten%26pageSize%3D10%26filter%255Bactivelobby-ist%255D%255Btrue%255D%3Dtrue%26sort%3DRELEVANCE_DESC.

¹⁸⁴ *Deutsche-Tier-Lobby e.V.*, Stellungnahme zu „nutz“tierrelevanten Regelungen im Referentenentwurf des BMEL, Entwurf zur Änderung des TierSchG; *Bundesverband Tierschutz/BMT/Menschen für Tierrechte*, Gemeinsame Stellungnahmen

bände vertreten: Menschen für Tierrechte, Deutscher Tierschutzbund, Bundesverband Tierschutz und PROVIEH.¹⁸⁵ Die Kommission berät das BMEL in Fragen des Tierschutzes und nimmt selbstständig oder auf Ersuchen des BMEL hin Stellung (§ 1 TierSchKomV). Daneben existieren die gem. § 15 I 2 TierSchG einzurichtenden Tierversuchskommissionen der Landesbehörden.

Eine weitere wichtige Schnittstelle zwischen Gesetzgebung und Tierverbänden bildet die erst kürzlich neu geschaffene Stelle der Tierschutzbeauftragten der Bundesregierung. Ein beispielhafter Gesprächskanal ist das erste Quartalsgespräch vom 16.02.2024, an dem insgesamt 23 Tierverbände teilgenommen haben. Als Ergebnis konnte ein Konsenspapier zur Novellierung des TierSchG präsentiert werden.¹⁸⁶

g) Einwirken auf Verwaltung und Fachplanung

Im Bereich der Verwaltung gibt es einige institutionelle Verfahren, in denen Tierverbände tätig werden können.

So ist etwa nach § 63 I BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen in bestimmten Bereichen ein Recht zur Stellungnahme und Einsicht in Gutachten gewährt. Aktuell ist nur der Deutsche Tierschutzbund nach § 3 I UmwRG durch den Bund als Naturschutzvereinigung anerkannt.¹⁸⁷

In anderen Planungsverfahren wie der Bauleitplanung sind zwar auch Belange des Tierschutzes zu berücksichtigen (§ 1 VI Nr. 7 lit. a) BauGB), allerdings steht Verbänden hier nur Mitwirkung im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zur Verfügung.

Daneben gibt es grds. auch Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG. So sollen nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen zuständige Behörden nach § 10 IIIa BImSchG unterstützen. Daneben stehen die Mittel der allgemeinen

¹⁸⁵ *BMEL*, Tierschutzbericht 2023 der Bundesregierung.

¹⁸⁶ *Bundestierschutzbeauftragte*, Konsenspapier.

¹⁸⁷ *Umweltbundesamt*, Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 III BImSchG. Das kann insofern relevant für Tierschutzverbände sein, als dass Halteanlagen von Tieren ab einer gewissen Größe immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind (§ 4 BImSchG, i.V.m. § 1 4. BImSchV i.V.m. Anhang 1 Nr. 7.1.).

Insgesamt erscheinen aber die Möglichkeiten zur Mitwirkung an Verwaltungsverfahren nach dem Bundesrecht als sehr dürftig. In einigen Ländern gibt es hingegen Mitwirkungs- und Informationsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen (Vgl. § 2 TierSchMVG BW,¹⁸⁸ § 2 Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht SchlH¹⁸⁹). Diese Mittel scheinen auch wahrgenommen zu werden.¹⁹⁰

4. Insbesondere: Verbandsklagerecht

Ein besonderes Augenmerk soll im Folgenden auf die tierschutzrechtliche Verbandsklage gerichtet werden. Altruistische Verbandsklagen sind eine Ausnahme vom Erfordernis der Klagebefugnis in § 42 II VwGO. Sie sind ein Mittel der objektiven Rechtskontrolle, welches Verbände in die Lage versetzt, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen.¹⁹¹ Sie dienen aber auch der Kooperation zwischen Gesellschaft und Staat und ermöglichen demokratische Partizipation.¹⁹²

¹⁸⁸ Gesetz über Mitwirkungsrechte und Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG BW) vom 12.05.2015, GBl BW 2015, 317.

¹⁸⁹ Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht vom 22.01.2015, GVO-BI. Schl.-H. 2015, 44.

¹⁹⁰ *ProVieh*, Jahresbericht 2022, <https://www.provieh.de/ueber-uns/jahresberichte/>, S. 12; *Animals Angels*, Jahresbericht 2023, <https://www.animals-angels.de/publikationen/jahresberichte.html>, S. 26; *Deutscher Tierschutzbund*, Jahresbericht 2022, <https://www.tierschutzbund.de/ueber-uns/transparenz>, S. 49; VG Berlin, Beschl. v. 23.06.2021 – 17 L 225/21.

¹⁹¹ *Wahl/Schütz*, in: *Schoch/Schneider*, VwGO, § 42 Abs. 2, Rn. 235.

¹⁹² *Kloepfer*, NuR 2016, 729 (731).

a) Bedeutung der Verbandsklage im Tierschutzrecht

Es stellt sich zunächst die Frage, ob es im Tierschutzrecht einer solchen objektiven Rechtskontrolle durch Verbände bedarf. Dafür wird im Folgenden erläutert, wie aktuell eine Kontrolle stattfinden kann.

An erste Stelle stehen die Tierhaltenden, die sich gegen Schädigungen ihrer Tiere durch Dritte zivilrechtlich wahren können (§ 1004 I BGB). Allerdings gehen Gefährdungslagen für Tiere meistens gerade von den Tierhalter:innen aus, die das eigene Profitinteresse über die Interessen der Tiere stellen und damit oft wenig Interesse an Tierschutz haben.

Ab einem hohen Maß an Überschreitungen des Tierschutzrechtes kann die Staatsanwaltschaft eingreifen. Das Töten ohne vernünftigen Grund oder das Quälen ist gem. § 17 TierSchG strafbar. Allerdings ist die Schwelle dafür gewiss hoch gesetzt, insbesondere weil der vernünftige Grund von den sozialen Anschauungen der Mehrheitsgesellschaft abhängt,¹⁹³ welche gerade das Töten von Konsumzwecken als vernünftig ansieht. Auch gab es im Jahr 2023 nur 7.783 erfasste Fälle von Straftaten nach dem TierSchG,¹⁹⁴ was in Anbetracht der Milliarden Tiere, die jährlich in Deutschland getötet werden äußerst geringe Zahlen sind. Die Sanktionspraxis ist damit höchst defizitär.¹⁹⁵

Milder als das Strafrecht sind die Handlungsoptionen der Tierschutzbehörden und der dort ansässigen Amtstierärzt:innen nach § 16a TierSchG. Zwar nehmen sie grds. eine Kontrollfunktion wahr, allerdings sind sie rechtlich zur Neutralität verpflichtet und sind daher auch nicht in der Lage die Interessen der Tiere konsequent zu vertreten.¹⁹⁶ Außerdem sehen sich die Tierschutzbehörden bei jeder getroffenen Maßnahme oder unterlassenen Genehmigung der Gefahr einer Klage durch die Tierhaltenden ausgesetzt.

Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob dem Gegenüber Klagen zugunsten der Tiere vor Gerichten Aussicht auf Erfolg haben können, insbesondere ob sie zulässig sind.

¹⁹³ *Schrott*, in: BeckOK StGB, § 17 TierSchG, Rn. 68.

¹⁹⁴ *Bundeskriminalamt*, PKS 2023 Bund, T01 Grundtabelle – Fälle, Schlüssel 743020.

¹⁹⁵ So auch *Schrott*, in: BeckOK StGB, § 17 TierSchG, Rn. 11.

¹⁹⁶ *Ley*, S. 59.

Rechtsgeschichte hat dabei ein Fall geschrieben, den das VG Hamburg im Jahre 1988 zu entscheiden hatte. Der zugrundeliegende Fall betrifft die durch das Einbringen und Verbrennen von Abfallstoffen in die Nordsee um 80 % zurückgegangene Seehundpopulation.¹⁹⁷ Dort haben eine Reihe von Natur- und Umweltschutzverbänden als Ast. zu 2 als Geschäftsführerinnen ohne Auftrag für die Ast. zu 1, die „Seehunde in der Nordsee“, Rechtsmittel gegen Genehmigungen der Bundesrepublik eingelegt.¹⁹⁸ Das Gericht hat die Klage jedenfalls als unzulässig zurückgewiesen, da die Seehunde als Tiere nicht nach § 61 VwGO beteiligtenfähig sein können.¹⁹⁹ Das Gericht argumentiert weiter, dass nur Menschen natürliche Personen mit Rechten und Pflichten sind, denn nur dem Menschen ist ein „besondere Personenwürde eigen“.²⁰⁰ Auch nach dem TierSchG ist das Tier „nicht irgendwie zur Rechtspersönlichkeit erhoben, dem Rechte gegenüber Menschen gegeben sein können.“²⁰¹ Auch im heutigen Verständnis dürften wir noch weit davon entfernt sein, als Rechtsgemeinschaft den Tieren eigene Rechtspersönlichkeit anzuerkennen. Aus diesem Grund scheiden auch anderweitige Konstellationen wie die Stellvertretung oder die Prozessstandschaft aus, um einen individuellen Schutz der Tiere gerichtlich durchsetzen zu können. Für beides wäre ohnehin über die Anerkennung von Eigenrechtsfähigkeit hinaus eine prozessual-rechtliche Umsetzung erforderlich.²⁰²

Es zeigt sich, dass der Tierschutz auf vielen Ebenen defizitär durchgesetzt wird. Eine gerichtliche Kontrolle ist wichtig, um solche Fehlentwicklungen anzuprangern. Individualrechtlich ist es aber nicht möglich, eine Kontrolle durch die Gerichte herbeizuführen. Daher bedarf es dem objektiv-rechtlichen Mittel der Verbandsklage.

¹⁹⁷ *Schröter/Bosselmann*, ZUR 2018, 195.

¹⁹⁸ VG Hamburg, Beschl. v. 22.09.1988 – 7 VG 2499/88, NVwZ 1988, 1058.

¹⁹⁹ VG Hamburg, Beschl. v. 22.09.1988 – 7 VG 2499/88, NVwZ 1988, 1058.

²⁰⁰ VG Hamburg, Beschl. v. 22.09.1988 – 7 VG 2499/88, NVwZ 1988, 1058.

²⁰¹ VG Hamburg, Beschl. v. 22.09.1988 – 7 VG 2499/88, NVwZ 1988, 1058.

²⁰² *Ley*, S. 82.

b) Aktuelle Situation

Verbandsklage gibt es auf Bundesebene bereits in den Bereichen des Umwelt- (§ 2 UmwRG) und Naturschutzes (§ 64 BNatSchG). Beide schließen eine Rechtsschutzlücke, indem sie gerichtliche Kontrolle für Bereiche ermöglichen, deren Schutzgüter keine individuellen Träger haben, die diese selbst geltend machen können.²⁰³ Dabei ist es auf den ersten Blick verwunderlich, dass keine entsprechende Regelung für den Tierschutz auf Bundesebene existiert. Allerdings ist das Anliegen auch nicht identisch. Umwelt- und Naturschutz dienen dem Allgemeininteresse, wohingegen der Tierschutz Individualinteressen, Tiere als Mitgeschöpfe (Vgl. § 1 TierSchG), schützt und damit ein moralisches Anliegen hat.²⁰⁴

Auf Landesebene gibt es mittlerweile in acht Bundesländern Verbandsklagerechte für Tierschutzverbände.²⁰⁵ In Nordrhein-Westfalen besteht seit 2018 keines mehr.²⁰⁶ In allen Ländern kann dabei eine Feststellungsklage erhoben werden, teilweise auch Anfechtungs- und Verpflichtungsklage.²⁰⁷ Ob eine solche Differenzierung nach Klagearten verfassungsrechtlich zulässig ist, ist fraglich.²⁰⁸ Zudem gibt es auch nicht sehr viele Verbände, die als klagefähig anerkannt wurden.²⁰⁹

Die Wahrnehmung der Klagerechte lässt sich ähnlich wie die Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Informationsrechte nur schwer abschätzen. Es lassen sich nur wenige Urteile finden.²¹⁰

²⁰³ Hager, NuR 2016, 831.

²⁰⁴ Hager, NuR 2016, 831 (831 f.).

²⁰⁵ *WD BT*, Verbandsklage im Tierschutzrecht, S. 4 f.; *BMT*, Verbandsklagerecht.

²⁰⁶ § 4 Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine NRW vom 25.06.2013, GV. NRW. S. 416.

²⁰⁷ *WD BT*, Verbandsklage im Tierschutzrecht, S. 4 f.; *BMT*, Verbandsklagerecht.

²⁰⁸ *Wüstenberg*, LKV 2021, 536 (539).

²⁰⁹ *BMT*, Verbandsklagerecht.

²¹⁰ Etwa VG Stuttgart, Urt. v. 29.09.2021 – 15 K 4096/19; VG Sigmaringen, Urt. v. 08.12.2022 – 4 K 3428/21.

b) Bundesrechtliche Verbandsklage?

Viele Tierverbände fordern die Einführung eines Verbandsklagerechts auf Bundesebene.²¹¹ Es gab auch schon mehrere Versuche von verschiedenen Akteur:innen, ein solches einzuführen.²¹² Bevor aber eine politische Debatte darüber geführt werden kann, muss erst die Frage geklärt werden, ob eine Regelung durch Bundesgesetz überhaupt verfassungskonform wäre.

aa) Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat nur dann die Gesetzgebungskompetenz, wenn sie ihm durch das Grundgesetz verliehen wird, Art. 70 I GG. In Betracht kommen dabei Art. 72 I GG i.V.m. Art. 74 Nr. 1 GG für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und i.V.m. Art. 74 Nr. 20 GG für den Tierschutz.

Teilweise wird argumentiert, dass die Einführung eines Verbandsklagerechts, spezifisch dem Tierschutz dient, sodass dessen Einführung jedenfalls dem Schwerpunkt nach Art. 74 Nr. 20 GG zugeordnet werden müsste.²¹³ Dafür wird auf die Auslegung des BVerfG verwiesen, welches zu dem Auslegungsergebnis kommt, dass auch „Regelungen zur Überwachung und zur Förderungen des Tierschutzes“ von diesem Kompetenztitel erfasst sind.²¹⁴ Allerdings ist Regelungsinhalt der einzelnen Verbandsklagerechte nur die Öffnung der Klagebefugnis. Damit wird nicht auf eine materielle Verbesserung des Tierschutzes abgezielt, sondern es wird nur die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Normen einklagbar macht.²¹⁵ Die bloße Eröffnung des gerichtli-

²¹¹ *Menschen für Tierrechte*, Die Tierschutz-Verbandsklage „in Kürze“, <https://www.tierrechte.de/2018/03/14/die-tierschutz-verbandsklage-in-kuerze/>; *DJGT*, Bundesweite Verbandsklage für anerkannte Tierschutzverbände, <https://djgt.de/2021/09/03/forderung-der-djgt-bundesweite-verbandsklage-fuer-erkannte-tierschutzverbaende/>; *ARIWA*, <https://www.ariwa.org/tierschutz-verbandsklage/>; *Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt*, Verbandsklagerecht im Tierschutz, <https://albert-schweitzer-stiftung.de/themen/verbandsklagerecht>.

²¹² Gesetzesentwürfe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 13/9323, BT-Drs. 17/9783; Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein, BR-Drs. 157/04.

²¹³ *Ley*, S. 113; *Rossi*, NuR 2016, 733 (740); Vgl. *Degenhart*, in: Sachs, Art. 72 Rn. 8.

²¹⁴ BVerfG, Urt. v. 16.03.2004 – 1 BvR 1778/01, BVerfGE 110, 141 (171).

²¹⁵ *Groß*, S. 163

chen Verfahrens für einen Sachbereich dient nicht der materiellen Beeinflussung, sondern der prozessualen Durchsetzung des geltenden Rechts. Damit sind jedenfalls dem Grunde nach auch Klagen gegen ein rechtswidriges „zu viel“ an Tierschutz möglich, wenngleich dies schwer vorstellbar ist. Dafür lässt sich auch anführen, dass die Verbandsklagerechte im Natur- und Umweltschutz ebenfalls ausschließlich auf den Kompetenztitel des Art. 74 Nr. 1 GG gestützt wurden.²¹⁶

Demnach ist die Verbandsklage vor allem auf Art. 74 Nr. 1 GG zu stützen. Damit hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz.

bb) Sachgerechtigkeit

Eine andere Frage ist, ob der Bund auch eine tierschutzrechtliche Verbandsklage einführen sollte.

Dagegen werden überwiegend Argumente ins Feld geführt, die auch gegen die Verbandsklage im Generellen ins Feld führen lassen und dies auch in der Vergangenheit wurden. Genannt werden etwa: Prozessflut, verzögerte Genehmigungsverfahren oder Unvereinbarkeit mit der Gewaltenteilung.²¹⁷

Die Angst vor einer Prozessflut lässt sich empirisch nicht begründen, denn sie ist auch bei der Einführung der Verbandsklage in anderen Gebieten ausgeblieben.²¹⁸ Effizienzverluste lassen sich dadurch verhindern, dass von den Rechtsmitteln des einstweiligen Rechtsschutzes Gebrauch gemacht wird und dadurch etwa die Anordnung der sofortigen Vollziehung herbeigeführt werden kann.²¹⁹ Einwände bezüglich der Gewaltenteilung gehen insoweit fehl, als dass behördliche Entscheidungen nur einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden, die Verbände an dieser aber nicht mitwirken.

Für die Einführung sprechen die bereits thematisierten Vollzugsdefizite. Diese können aktuell nur punktuell gerichtlich behoben werden. Ansonsten ist das Schicksal der betroffenen Tiere davon abhängig, in welcher Behörde Zuständigkeitsbereich es leben muss. Es ist daher erforderlich, das behördliche Handeln und Unterlassen einer objektiven Rechtmäßigkeitskontrolle zu

²¹⁶ Gesetzesentwürfe der Bundesregierung, BR-Drs. 278/09, S. 133; BR-Drs. 361/15, S. 4.

²¹⁷ Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl. Rn. 92.

²¹⁸ *Hager*, NuR 2016, 831 (832).

²¹⁹ *Hager*, NuR 2016, 831 (832).

unterziehen und dadurch die Einhaltung des materiellen Rechts sicherzustellen.²²⁰ Aber auch die aktuell überwiegenden Rechtsschutzmöglichkeiten in den Diensten der Tiernutzung würden ihren erforderlichen Gegenpart auf Seiten des Tierschutzinteresses erhalten,²²¹ denn ohne Rechtsschutz im Dienste der Tiere, müssen Tiernutzer:innen kaum behördliches Einschreiten befürchten.

Die tierschutzrechtliche Verbandsklage kann daher dem materiellen Tierschutzrecht zur besseren Geltung verhelfen. Sie ist daher sachgerecht und sollte eingeführt werden.

5. Wirkungen auf das Tierwohl

Doch welche Wirkungen haben die die dargestellten Mittel für das Tierwohl? Es gibt vereinzelt Berichte der Verbände über erzielte Erfolge, etwa im Zusammenhang mit Aufdeckungen in Schlachthöfen²²² oder in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen nach aufgedeckter Tierquälerei²²³. Allerdings sind dies eher kleine Wirkungsausschnitte.

Wichtiger sind die großen Entwicklungen der letzten Jahre. So begann die Tierschutzgesetzgebung mit dem Reichstierschutzgesetz von 1933 und wurde mit dem Inkrafttreten des heute gültigen Tierschutzgesetzes seit 1972 fortgeführt.²²⁴ 2002 haben Tiere dann auch ihren Weg ihren Weg in Art. 20a GG gefunden. Das Tierschutzrecht wurde also beständig weiterentwickelt. Gegenwärtig steht erneut eine Novelle des TierSchG an, welches etwa Qualzucht oder Anbindehaltung verbieten soll.²²⁵ Auch wenn diese Novelle von Tierverbänden kritisiert wird,²²⁶ so gehen die politischen Entwicklungen doch grundsätzlich in die richtige Richtung.

²²⁰ *Groß*, S. 171.

²²¹ *Groß*, S. 172.

²²² *PeTA*, <https://www.peta.de/neuigkeiten/odenwald-schlachthof/>.

²²³ *PeTA*, <https://www.peta.de/neuigkeiten/erfolge-straftanzeigen/>.

²²⁴ *Plasse*, in: *GEO*.

²²⁵ *BMEL*, Tierschutz im Bundeskabinett.

²²⁶ Etwa *Hertling*, in: *Lebensmittelpraxis*.

Gleichwohl sehen Verbraucher:innen die Haltungsbedingungen von Tieren zum größten Teil als unzureichend an.²²⁷ Entsprechend erachten 71 % der Befragten eine gute Haltungsform als wichtig oder sehr wichtig beim Kauf von Fleischprodukten.²²⁸ Damit einhergehend befürworten auch 79 % der Befragten strengere Tierhaltungsvorschriften unter Inkaufnahme höherer Preise.²²⁹ Diese öffentliche Meinung lässt sich auch am tatsächlichen Konsumverhalten ablesen. So ist die Anzahl geschlachteter Tiere von ca. 64 Mio. (2016) auf ca. 48 Mio. (2023)²³⁰ und der Fleischkonsum pro Kopf und Jahr von 87 kg (2011) auf 70 kg (2023) gesunken²³¹. Gleichzeitig hat sich die jährliche Produktion vegetarischer und veganer Ersatzprodukte seit 2019 mehr als verdoppelt.²³² Auch die Anzahl vegan lebender Menschen hat sich von 0,85 Mio. (2015) auf 1,5 Mio. (2023) erhöht.²³³

Das Tierwohl nimmt somit in Deutschland stetig zu. Das Bestreben hin zu mehr Tierschutz ist – jedenfalls dem Grunde nach – in der Gesellschaft verankert. Inwieweit Tiervverbände darauf einen kausalen Einfluss hatten und haben, lässt sich nicht nachweisen. Die vielfältigen informatorischen Angebote, der Zuwachs an Fördermitgliedern die Einwirkungen auf Legislative, Verwaltung und teilweise auch Gerichtsverfahren lässt aber zumindest die Vermutung zu, dass Tiervverbände einen Einfluss darauf haben. Dies lässt sich dadurch unterstreichen, dass knapp 70 % der Befragten von NGOs erwarten, dass diese sich aktiv oder besonders aktiv für das Tierwohl engagieren.²³⁴

²²⁷ *Faetar/Meyer-Höfer/Christoph-Schulz*, S. 518.

²²⁸ *LZ*, Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Themen beim Einkauf von Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs?

²²⁹ *ZDF Politbarometer*, Sind Sie für strengere Vorschriften für Tierhaltung, auch wenn so Fleisch und Milch deutlich teurer werden?

²³⁰ *Statistisches Bundesamt*, Anzahl der gewerblich geschlachteten Tiere (ohne Geflügel) in Deutschland nach Tierarten in den Jahren 1993 bis 2023.

²³¹ *BMEL*, Fleischverbrauch in Deutschland pro Kopf in den Jahren 2010 bis 2023 (in Kilogramm).

²³² *Statistisches Bundesamt*, Produktionsmenge vegetarischer und veganer Lebensmittelzubereitungen in Deutschland in den Jahren 2019 bis 2023.

²³³ *IfD Allensbach*, Personen in Deutschland, die sich selbst als Veganer einordnen oder als Leute, die weitgehend auf tierische Produkte verzichten, in den Jahren 2015 bis 2023.

²³⁴ *Faetar/Meyer-Höfer/Christoph-Schulz*, S. 518.

Tiervereine informieren die Öffentlichkeit über bestehende Missstände in der Tierhaltung, sie stellen staatlichen Akteur:innen ihren Sachverstand zur Verfügung und sind damit in der Lage, einen positiven Einfluss auf das Tierwohl zu haben. Ein gegenteiliger Schluss ist in Anbetracht der Entwicklungen der letzten Jahre nicht naheliegend.

6. Vereinnahmung durch Rechts

Nun soll noch auf einen problematischen Zusammenhang hingewiesen werden: der zum historischen Nationalsozialismus und zum heutigen rechten Spektrum.

Die Nazis erließen kurz nach der Machtübernahme 1933 Schlacht- und Tierschutzgesetz. Deren Anliegen war primär aber nicht der Schutz der Tiere, sondern sie waren Vehikel für Rassenideologie und Antisemitismus.²³⁵ Einerseits wurde damit das Schächten, als angebliche jüdische Grausamkeit, zum Schutz des „deutschen Volksempfindens“ verboten.²³⁶ Andererseits wurden aber vor allem Tierversuche reguliert, welche als „jüdische Wissenschaft“ angesehen wurden.²³⁷ In diesem Zusammenhang drohte Hermann Göring auch damit, „Personen, die trotz des Verbotes die Vivisektion veranlassen [...] ins Konzentrationslager“ abzuführen.²³⁸ Dies war gleichzeitig die erste Erwähnung des Begriffes „Konzentrationslager“.

Diese Ausrichtung auf den Tierschutz entsprang der völkischen Ideologie, die Naturverbundenheit und Tierliebe als Merkmal der „nordischen Rasse“ begriff.²³⁹ Der Stand des Tierschutzes sollte als „Gradmesser für die Kulturstufe des Volkes“ stilisiert werden.²⁴⁰ Dies sollte auch das Gutmenschentum der Nationalsozialisten unterstreichen.²⁴¹

²³⁵ Schäffer/König, Deutsches Tierärzteblatt 2015, 1244 (1248).

²³⁶ Heise, in: Spiegel.

²³⁷ Lüpke, in: Zeit; Heise, in: Spiegel.

²³⁸ Heise, in: Spiegel; Lüpke, in: Zeit.

²³⁹ Heise, in: Spiegel; Jütte, S. 174.

²⁴⁰ Jütte, S. 174.

²⁴¹ Schäffer/König, Deutsches Tierärzteblatt 2015, 1244 (1248).

Im Zusammenhang damit standen auch die Methoden der Tierzucht, die mit der Rassenlehre auch auf Menschen übertragen wurden.²⁴² Schon hier wurde zwischen höheren und niederen Tieren differenziert. Diese Ideologie bemisst den Wert eines Lebens allein nach seinem „Nutzen“, sodass nicht mehr zwischen „Mensch“ und „Tier“, sondern zwischen „nützlichem“ und „lebensunwertem“ Leben unterschieden wurde.²⁴³

Heute ist Tierschutz vor allem durch Links besetzt. Allerdings versuchen auch NPD und AfD durch Aktivitäten im Tierschutz die Mitte der Gesellschaft anzusprechen.²⁴⁴ Oftmals sind diese Aktivitäten aber vor allem Mittel zum Zweck, etwa um unter dem Deckmantel des Schutzes von Vögel gegen Windkraftanlagen zu hetzen.²⁴⁵ Gleichzeitig werden Bewegungen, die für eine Reduktion des Fleischkonsums werben, als ideologisch verschrien. Stattdessen wird die Überlegenheit des Menschen über Natur und Tiere betont, was auch besser in das eigene Bild einer Überlegenheit gegenüber Minderheiten passt.²⁴⁶ Auch muss Tierschutz erneut für das völkische Narrativ erhalten. So gehe es um die Erhaltung der „relativen Einheit von Mensch und Raum“, der durch unkontrollierte Zuwanderung nicht die „Humanbasis“ entzogen werden dürfe.²⁴⁷ Dem linken Umweltschutz wird vorgeworfen, sich zwar um den Erhalt der Artenvielfalt zu kümmern, nicht aber um die „Vielfalt der Völker“.²⁴⁸ Im Lichte dieser Entwicklung muten gerade Kampagnen wie die geschilderte „Holocaust auf Ihrem Teller“ als höchst unangemessen. Denn auch die rechte Szene verwendet die Ausbeutung von Tieren als Relativierung der massenhaften Vernichtung jüdischen Lebens während des Dritten Reichs.

Teilweise werden daher Aktivitäten von Tiervereinigungen durch Rechte infiltriert. Dabei wird durch einige die Tierbewegung als unpolitisch verstanden und daher eine „Querfront-Strategie“ verfolgt, nach welcher egal sei, wer mit

²⁴² *Person*, in: Deutschlandfunk.

²⁴³ *Person*, in: Deutschlandfunk.

²⁴⁴ *Heymann*, S. 12; *Götze*, S. 90; *Holly*, in: taz.

²⁴⁵ *Götze*, S. 88.

²⁴⁶ *Götze*, S. 96 f.

²⁴⁷ *Holly*, in: taz.

²⁴⁸ *Holly*, in: taz.

einem demonstriert.²⁴⁹ Aus der Sicht der Tierrechts- und Tierbefreiungsbewegung kann dies aber nicht hingenommen werden. Denn wer sich für die Befreiung von Tieren aus der Unterdrückung stark macht, muss dies auch für die Unterdrückung menschlicher Tiere fordern oder muss sich zumindest gegenläufigen Strömungen entgegenstellen.²⁵⁰

7. Bedeutung für die Demokratie – Fazit

Zuletzt gilt es die Frage zu beantworten, welche Bedeutung Tiervverbände für die Demokratie haben.

Die Binnenstrukturen der Verbände können mangels ausreichenden Einblickes leider nicht abschließend bewertet werden. Es sind aber durchaus problematische Tendenzen zu erkennen. Allerdings ist die Verdichtung der Willensbildung auf die Führungsriege generell bei vielen Verbänden zu beobachten. Vieles dürfte von der Initiative und der Einbringungsbereitschaft der Mitglieder abhängen.

Die Kommunikativen Anliegen der Tiervverbände werden verschiedentlich erfüllt. Insgesamt tragen Tiervverbände dazu bei, dass die Mitglieder aber auch die generelle Bevölkerung besser informiert sind und mündige Entscheidungen treffen können; sowohl als Verbraucher:innen als auch als Bürger:innen. Sie bringen ihre Expertise in die staatliche Entscheidungsfindung ein und leisten damit einen Beitrag zur Integration der Bürger:innen in den Staat und dessen Legitimation. Allerdings erscheinen die Beteiligungsmöglichkeiten insbesondere im Verwaltungsverfahren noch als vergleichsweise gering ausgestaltet. Insbesondere das Amt der Tierschutzbeauftragten der Bundesregierung ist aber als Schnittstelle sehr positiv hervorzuheben.

Die Tiervverbände unterstützen auch die Durchsetzung des materiellen Tierschutzrechts, indem sie behördliche und gerichtliche Kontrolle ermöglichen. Aktuell sind die Möglichkeiten dazu aber limitiert, was vor allem an den unterschiedlichen und nur vereinzelt vorhandenen Verbandsklagerechten liegt. Hier hat der Bundesgesetzgeber nachzubessern.

²⁴⁹ *Franzinelli*, Tierbefreiung, 67 (2010), 4 (6 f.).

²⁵⁰ *Franzinelli*, Tierbefreiung, 67 (2010), 4 (8).

Problematisch sind bestimmte Aktionen, soweit sie die Grenzen des legalen überschreiten. Zudem müssen die Verbände aufpassen, sich nicht durch völkische und rassistische Bewegungen unterwandern zu lassen. Dadurch würden sie demokratischen Boden verlassen.

Eine besondere Bedeutung kommt dem durch Tierrechts- und Tierbefreiungsverbänden betriebenen Kampf gegen Speziesismus zu. Dieser ist in einen Kampf gegen Unterdrückungsverhältnisse und Diskriminierung generell einzuordnen. Sie können nur gemeinsam überwunden werden.²⁵¹

Diskriminierung ist in seinen extremen Formen häufig mit einer Entmenschlichung verbunden. Damit ist etwa gemeint, wenn Minderheiten als „Ungeziefer“, „Ratten“ oder „Zecken“ bezeichnet werden. Dadurch werden Menschen auf eine Stufe mit Tieren gesetzt und somit versucht ihre Diskriminierung zu rechtfertigen. Solch ein Denken ist aber nur möglich, wenn man (nichtmenschliche) Tiere als gegenüber dem Menschen unterlegen ansieht.

Wenn wir es als Gesellschaft schaffen, die Unterdrückung der Tiere und das Ausnutzen selbiger aus egoistischen Interessen zu überwinden, dann wird dies Unterdrückung von Menschen und Rassismus deutlich verringern, weil es sich in das eigene Denken nicht mehr einordnen ließe. Denn wenn man selbst Tiere grds. nicht mehr tötet oder ihnen Leid zufügt, so lässt dieses Denken erst recht keine Gewalt gegenüber anderen Menschen zu.

Darin liegt die besondere Bedeutung, die der Tierrechtsbewegung und damit den Tierrechtsverbänden für unsere demokratische Gesellschaft zukommen kann.

²⁵¹ *Salt.* S. 122.

Anhang

Zur Abschätzung der internen Strukturen wurden folgenden elf Verbänden der nachstehende Text zugesandt: PeTA, Animals Angels, DJGT, Deutscher Tierschutzbund, ProVieh, Deutsche Tier-Lobby, Menschen für Tierrechte, Welttierschutzgesellschaft, Bundesverband Tierschutz, ProVeg, Aktion Tier

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meines Jura-Studiums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verfasse ich eine Seminararbeit zu dem Thema: „Die Rolle von Tierschutz- und Tierrechtsverbänden für den Tierschutz und das Tierwohl und ihre Bedeutung für die Demokratie“. Dabei möchte ich unter anderem untersuchen, wie die verbandsinternen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse ablaufen. Ich würde Ihnen daher gerne folgende Fragen stellen:

1. Wie viele stimmberechtigte und wie viele Fördermitglieder hat ihre Vereinigung zurzeit?
2. Wie werden diese jeweils in den Prozess der Willensbildung einbezogen? Wie wird auch die sonstige Öffentlichkeit einbezogen? Dabei interessiert mich insbesondere, inwiefern die nach außen vertretenen Positionen Ihrer Vereinigung durch die Basis intern mitgestaltet und beeinflusst werden.
3. Was sehen Sie aktuell als größte Probleme an, die sie an der Erfüllung der Ziele Ihrer Vereinigung hindern?
4. Wie beurteilen Sie selbst die Bedeutung Ihrer Vereinigung für die Demokratie?

Ich bedanke mich jetzt schon einmal im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf Ihre Antworten!

Hierauf haben nur PeTA, Animals‘ Angels und die DJGT geantwortet.

PeTA

vielen Dank für Ihr Interesse an der Arbeit von PETA Deutschland e.V., das Thema Ihrer Seminararbeit finde ich äußerst interessant und wichtig und unterstütze Sie gerne dabei durch folgende Auskünfte zu Ihren Fragen:

1. Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bei PETA Deutschland e.V.: 7 (Stand: 07.06.2024)

Anzahl der Fördermitglieder bei PETA Deutschland e.V.: 46.733 (Stand: 07.06.2024)

2. Die Einbeziehung der Mitglieder in die Willensbildungsprozesse des Vereins erfolgt u.a. durch Mitgliederversammlungen, regelmäßige Umfragen bzgl. Schwerpunktthemensetzungen, Informationsveranstaltungen die sowohl online als auch in Präsenz stattfinden und die Kontaktaufnahmemöglichkeiten mit der Spendenbetreuung. Wir legen auch viel Wert auf weitreichende aktive Kontakte zur Bevölkerung außerhalb der Mitgliedschaft PETAs, unter anderem durch die rund 40 freiwilligen PETA Street Teams, einem PETA-Aktivistennetzwerk mit mehr als 17.000 registrierten Tierrechtsaktivist:innen und rund 60 geschulten Tierrechtsreferent:innen, die an Schulen und anderen Institutionen die Sensibilität für einen friedlichen empathischen und respektvollen Umgang mit Tieren wecken bzw. stärken. Die Reichweitenstärke von PETAs Presse-, Online- und Corporate Responsibilityteams, durch die eine enge Verknüpfung mit gesellschaftlichen Institutionen öffentlicher und privater Art z.B. zu Wirtschaftsbetrieben hergestellt wird, sind dabei ein weiterer wichtiger Faktor.

3. Das Grundproblem ist, dass Tiere als entrechtete Individuen für menschliche Nutzungszwecke unterdrückt, ausgebeutet und getötet werden, sei es in der Nahrungsmittel-, Bekleidungs-, Tierversuchs- oder Unterhaltungsindustrie. Das Tierschutzgesetz und darauf beruhende Verordnungen ist dabei nicht in weiten Teilen mehr als die Grundlage zur Legalisierung dieser oft tierquälerischen Praktiken. Die Vorenthaltung subjektiver Rechte ist dabei wiederum ein Mittel, um die Zwei-Klassen-Gesellschaft bestehend einerseits aus Menschen und andererseits Tieren (wobei der Mensch biologisch gesehen ja auch ein Tier ist) und das aktuelle Über-/Unterordnungsverhältnis aufrechtzuerhalten.

Hinzu kommen neben den legislativen Defiziten die eklatanten Missstände auf der Vollzugsebene, die u.a. durch Jurist:innen wie Prof. Elisa Hoven und Johanna Hahn (LL.M.) und Prof. Jens Bülte festgestellt wurden https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748934943.pdf?download_full_pdf=1&page=1, <https://www.zeit.de/arbeit/2018-06/tierquaelerei-betriebe-missstaende-wirtschaftsstrafrecht-interview> sowie die Tatsache, dass es sich bei den tierausbeutenden Industrien um bedeutende Wirtschaftszweige handelt und die ethisch motivierte Änderung von Gewohnheiten auf der individuellen Ebene ein langwieriger gesellschaftlicher Prozess ist. Erwähnt werden soll

in dem Zusammenhang auch, dass die Tierindustrie, die in Gremien wie z.B. dem Agrarausschuss des Bundestages prominent vertreten ist, mehr als einmal Tierschutzorganisationen wie die unsrige zum Ziel von diffamierenden Kampagnen gemacht hat.

4. PETA Deutschland e.V. setzt sich dafür ein, die anthropozentristische Sichtweise auf den herkömmlichen Demokratiebegriff zu hinterfragen und den „Demos“ um diejenigen - bislang zu bloßen Objekten degradierten - Subjekte zu erweitern, die bisher zwar von den gesetzgeberischen Entscheidungen buchstäblich bis aufs Blut betroffen/ihnen ausgeliefert sind, aber aus dem demokratischen Partizipations- und Repräsentationsprozess vollständig und ungerechtfertigt ausgeschlossen werden: die Tiere. Aus diesem Grund haben wir z.B. schon im Jahr 2021 eine Tierrechtskonferenz zu dem Thema „Tiere als politische Akteure – politische Rechte für Tiere“ durchgeführt <https://www.peta.de/neuigkeiten/tierrechtskonferenz-2021/> <https://www.tierrechtskonferenz.de/rueckblick-2021> . Dort wurde von renommierten Professoren der Politologie und Philosophen die Anerkennung von Tieren als Staatsbürger und politischen Akteuren behandelt. Im Jahr 2024, dem Jahr des 30jährigen Bestehens von PETA Deutschland e.V. haben wir die Forderung, Tieren Personenstatus und Grundrechte zu verleihen, nochmal prominent erhoben <https://www.tierrechtsblog.de/deutschland/30-jahre-forderung/>. Diese Forderung stößt naturgemäß auf Skepsis, weil der gesellschaftliche Status Quo auf der Unterjochung von Tieren beruht, wie allein schon ein Blick auf die Fleisch-/Käsetheke im Supermarkt offenbart. Der Befreiung von Tieren aus diesem Joch steht das Argument „Das haben wir doch schon immer so gemacht“ entgegen, an wirklich schlagenden Argumenten fehlt es meist. Eine große Rolle spielt in dem Kontext auch, dass Tiere nicht ausgebeutet werden, weil wir sie für minderwertig erachten, sondern sie als minderwertig betrachtet werden, um sie auszubeuten zu können. PETA Deutschland e.V. und seine Unterstützer:innen artikulieren daher außerparlamentarisch eine Forderung, die auf die Befreiung von Tieren aus der Rechtlosigkeit vor allem durch Information der Öffentlichkeit über die Zustände hinter Tierställen und Schlachthauswänden. Grundvoraussetzung für mündige Entscheidungen im demokratischen Staatswesen ist unserer Auffassung nach eine Gesellschaft, die über den Ist-Zustand und alternative Optionen informiert ist. [...]

Animals‘ Angels

1. Wie viele stimmberechtigte und wie viele Fördermitglieder hat ihre Vereinigung zurzeit? Animals‘ Angels e.V. hat derzeit 12 stimmberechtigte Mitglieder und rund 3.000 aktive Förderer. Förderer sind allerdings keine Mitglieder im Sinne des BGB und daher nicht stimmberechtigt. Sie werden bisher nicht in Prozesse der Willensbildung einbezogen.

2. Wie werden diese jeweils in den Prozess der Willensbildung einbezogen? Dabei interessiert mich insbesondere, inwiefern die nach außen vertretenen Positionen Ihrer Vereinigung durch die Basis intern mitgestaltet und beeinflusst werden.

Neben der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins werden insbesondere die Mitarbeiter:innen des Vereins in die Prozesse der Willensbildung einbezogen. Oft geht aus Diskussionen im Rahmen von Teammeetings Vorschläge und Standpunkte hervor, die dann in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Außerdem finden alle zwei Jahre gemeinsame Klausurtagungen mit Mitgliederversammlung und Mitarbeiter:innen statt. Die Vorsitzenden sind als geschäftsführender Vorstand im täglichen Austausch mit den Mitarbeiter:innen.

3. Was sehen Sie aktuell als größte Probleme an, die sie an der Erfüllung der Ziele Ihrer Vereinigung hindern?

Aus meiner Sicht gibt es nicht das eine große Problem, sondern mehrere. Zum einen gibt es seitens der Industrie, Bauernverbände und Transportverbänden eine große Lobby, die sich mit viel Engagement, Geld und Medienarbeit gegen Veränderungen wehrt und auch politischen Druck ausübt. Hier können die vielen kleineren Tierschutzorganisationen, die meist nur über Spendengelder finanziert sind und einer strengen Überwachung der Mittelverwendung unterliegen, nur selten gleichwertig agieren. Dennoch oder gerade deshalb arbeiten viele Organisationen bereits auf verschiedenen Ebenen zusammen.

Zum anderen beruhen viele Tierschutzgesetze und Vorgaben auf europäischen Verordnungen. Nationale, wahrscheinlich deutlich leichter umzusetzende Verbote, würden dann durch den europaweiten Handel oft umgangen. Tiere würden bei einem Transportverbot in Länder außerhalb der EU dann vermutlich zunächst in ein anderes europäisches Land transportiert und von dort dann aus der EU exportiert werden. Daher sind gesetzliche Änderungen auf europäischer Ebene nötig, die aber stets unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der einzelnen Länder in Kompromissen ausgehandelt werden müssen.

4. Wie beurteilen Sie selbst die Bedeutung Ihrer Vereinigung für die Demokratie?

Mit unserer Arbeit vor Ort bei den Tieren tragen wir dazu bei, dass sich Behörden und politische Entscheidungsträger durch unsere Berichte ein Bild von der Realität bei Tiertransporten machen können und tragen so zur Willensbildung in Politik und Gesellschaft bei. Unsere Berichte sind auf politischer Ebene als glaubwürdig und fachlich aussagekräftig anerkannt. Gleichzeitig vertreten wir gegenüber der Politik die Meinung einer wachsenden Zahl an Menschen in unserer Gesellschaft, die Tiertransporte ablehnen. Wir geben dem Thema eine Stimme und die nötige Aufmerksamkeit.

DJGT

Wir haben länger über Ihre Anfrage nachgedacht. Im Ergebnis erscheint es uns schwierig auf Ihre Fragen angemessen zu antworten, da wir von unserer Aufstellung her nicht wirklich eine klassischere Struktur, wie sie in Ihren Fragen anklingt, haben.

Wir haben einen Vorstand, der zentrale Entscheidungen für den Verein trifft, im übrigen sind wir aber alle sehr flexibel in unserer Arbeit. Dies liegt insbesondere daran, dass die meisten unserer Mitglieder einen regulären Job haben und die Möglichkeit, sich einzubringen, bereits aus diesem Grund stark variieren kann. Von daher kann auch nicht jedes Mitglied eine feste Funktion z.B. in Entscheidungsprozessen wahrnehmen, sondern jeder kann recht flexibel tätig werden. Auch was konkrete Tätigkeiten angeht, so lassen sich diese nur sehr schwer in feste Strukturen fassen, da teilweise auch einfach nur ein Austausch stattfindet, ohne dass es darum geht, Ergebnisse zu erzielen oder Entscheidungen zu treffen.

Vor dem Hintergrund bitte ich Sie um Verständnis, wenn wir Ihre Fragen nicht beantworten. Für Ihre Seminararbeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ehrwörtliche Erklärung

Ich versichere, die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel selbständig verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Arbeiten anderer entnommen sind, vor allem auch die Quellen des Internets, habe ich kenntlich gemacht. Das Merkblatt der Studiendekanin „Eckpunkte wissenschaftlichen Arbeitens – Hinweise zur Erstellung von Haus- und Seminararbeiten sowie zur Schwerpunktbereichsarbeit“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Jack J. Zipke

Halle (Saale), den 24.06.2024